



Ausgabe 2022

BARRIEREFREIES BAUEN in Hannover

Planungs- und Ausführungshinweise
für öffentlich zugängliche Gebäude

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

HAN
NOV
ER 

Inhalt

Einführung	6
Niedersächsische Bauordnung	10
Grundlagen	11
<hr/>	
1. Pkw-Stellplätze	12
2. Zugang und Rampen	13
3. Türen	15
4. Rufanlagen	17
5. Aufzüge	18
6. Treppen	20
7. WC-Anlagen	21
8. Ergänzende Maßnahmen besonderer Objektgruppen	27
8.1 Dienststellen und Verwaltungen	27
8.2 Versammlungsstätten	28
8.3 Büchereien	29
8.4 Bäder	29
8.5 Sportanlagen	31
8.6 Schulen	32
8.7 Kindertagesstätten	34
8.8 Öffentliche Toiletten	35
8.9 Außenanlagen	35
<hr/>	
Anhang	38
Fragenkatalog	46



Barrierefreie Planung für „alle“ Menschen

Als Hannover vor über 20 Jahren als eine der ersten Städte Deutschlands eine hauptamtliche Beauftragte für Menschen mit Behinderung ernannte und vor 17 Jahren erstmals die Broschüre „Barrierefreies Bauen“ auflegte, betraten wir Neuland. Mittlerweile ist Barrierefreiheit „hannoverscher Standard“ – von der Planung über die Umsetzung bis zur letztendlichen Nutzung.

Zur Inklusion von Menschen mit Behinderung gehört aber heute weitaus mehr als barrierefreies Planen und Bauen. Heute wollen wir *inklusiv* planen, d.h. unsere gebaute und nicht gebaute Umwelt von Anfang an so gestalten, dass jeder Mensch gleichberechtigt am öffentlichen Leben teilnehmen kann. Chancengleichheit, Zugehörigkeit und Selbständigkeit sind hierbei zentrale Ziele.

Basis für eine uneingeschränkte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und Bedingung zur *Inklusion* aller Menschen ist und bleibt aber die Barrierefreiheit. Eine der Voraussetzungen dafür ist, dass öffentliche Gebäude wie Bildungs- und Kultureinrichtungen, aber auch Plätze oder Grünanlagen von *allen* genutzt werden können. Denn Barrieren erleben zwar insbesondere Menschen mit Behinderung, aber auch Eltern mit Kinderwagen oder mobilitätseingeschränkte Menschen.

Um mehr und mehr dieser „Barrieren“ für Sie „aus dem Weg zu räumen“ beziehungsweise gar nicht erst entstehen zu lassen, enthält diese Broschüre aktuelle Planungs- und Ausführungshinweise für öffentliche Gebäude, inklusive gesetzlicher Anforderungen, und Normen. Sie richtet sich insbesondere an alle, die sich mit der Planung und Ausführung öffentlich zugänglicher Gebäude beschäftigen.

Hannover gilt als inklusiv und vorbildlich für Menschen mit und ohne Behinderung. Das soll auch so bleiben und im Stadtbild nicht nur sichtbar, sondern für möglichst *alle* auch fühl- und erlebbar sein.

BELIT ONAY
OBERBÜRGERMEISTER

Die Zukunft

barrierefrei gestalten!

Die vorliegende Broschüre zeigt uns allen erneut: Barrierefreies Planen und Bauen umfasst weitaus mehr als die Forderung nach schwellenlosen Zugängen, barrierefreien WC's, Höranlagen für hörgeschädigte Menschen oder Hilfen für blinde und sehbehinderte Menschen (z. B. taktile Leitelemente, Brailleschrift). Denn barrierefreies Planen und Bauen betrifft die uneingeschränkte und selbständige Benutzbarkeit von Gebäuden für alle Menschen.

Die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderung hat in Deutschland eine Wertediskussion entfacht, die unter der Überschrift „Inklusion statt Integration“ zusammengefasst werden kann. Während Integration eine Anpassungsleistung der „zu integrierenden Personen“ abverlangt, meint Inklusion vielmehr eine flexible, zugängliche und offene Stadt, die nicht nur speziellen Zielgruppen, sondern allen Menschen in ihrer Individualität diskriminierungsfreien Zugang zu allen öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen ermöglicht und folglich die Trennung in „Menschen mit und ohne Behinderung“ überwindet.

Barrierefreies Planen und Bauen ist heute ein Aspekt „inklusive Denkens“, der sich daher auch, aber nicht nur im Planungs- und Baubereich niederschlägt. Inklusion ist ein Wertesystem, das in allen Bereichen unserer Stadt inklusive Strukturen voraussetzt: Barrierefreiheit ist eine davon.



THOMAS VIELHABER
STADTBAURAT



SYLVIA BRUNS
DEZERNAT III SOZIALES UND INTEGRATION

Beispielhafte Lösungen barrierefreier Gestaltung sind möglich, wenn bei Planungen von Anfang an daran gedacht wird. Von Anfang an daran denken bedeutet aber auch, die Anforderungen zu kennen und zu verstehen. Dazu soll die Broschüre beitragen.

Die vorliegende Broschüre ist eine verbindliche Vorgabe bei städtischen Baumaßnahmen und es freut uns, dass die Berücksichtigung unserer Broschüre auch bei anderen Bauvorhaben in Hannover und des Landes Niedersachsen sowie in anderen Bundesländern Beachtung findet.

Wir danken allen, die zu einem inklusiven und damit barrierefreien Hannover beitragen, und erhoffen uns neben der Umsetzung der hier aufgezeigten praktischen Maßnahmen des Planens und Bauens eine inklusive Bewusstseinsbildung weit über öffentliche Gebäude hinaus.

THOMAS VIELHABER

SYLVIA BRUNS

EINFÜHRUNG

Barrierefreies Bauen

Planungs- und Ausführungshinweise

Der ursprüngliche Begriff „Behindertengerechtes Bauen“ umschrieb früher etwas Zusätzliches, etwas Besonderes für bestimmte Personengruppen und ließ sich auf die Formel bringen „Bauen wie immer plus Extras für Menschen mit Behinderung = behindertengerecht“. Mit der Erkenntnis, dass behindertengerechtes Bauen die Grundlage einer Gestaltung ist, die allen Menschen zugutekommt, hat sich der Begriff „Barrierefreies Bauen“ etabliert. Damit kommt auch der Wandel in der gesellschaftlichen Anschauung zum Ausdruck, der die Inklusion aller Benachteiligten zum Ziel hat und Barrieren zugunsten aller Menschen abbauen beziehungsweise vermeiden will. In Zukunft muss barrierefreie Gestaltung selbstverständlich werden. „Barrierefreie Gestaltung für alle“ lautet daher heute die Maxime.

Der aktuelle und umfassende Begriff ist Inklusion:

Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass allen Menschen von Anfang an in allen gesellschaftlichen Bereichen eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist. Es geht um einen ungehinderten, barrierefreien Zugang und eine umfassende Beteiligung von Menschen mit Behinderung am bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Um dies zu gewährleisten, müssen Voraussetzungen geschaffen werden, zum Beispiel durch Aufzüge und Rampen, Höranlagen, Blindenleitsysteme, Einsatz von Gebärdendolmetscher*innen und Verwendung „leichter Sprache“. Nicht der Mensch mit Behinderung passt sich an, sondern die Gemeinschaft sorgt dafür, dass ihre Angebote für alle zugänglich sind. Die Inklusion geht von der Besonderheit und den individuellen Bedürfnissen eines jeden Menschen aus und will alle Menschen als vollwertige Mitglieder einreihen.

Barrierefreie Gebäude sind Voraussetzung für Inklusionsentwicklungen. Deshalb sind bauliche Barrieren zu vermeiden beziehungsweise abzubauen. Wirkliche Inklusion ist ein gesellschaftlicher Prozess, der ein Umdenken und veränderte Einstellungen bei den Beteiligten erfordert.

Barrierefreies Bauen heißt menschen- und zukunftsgerichtetes Bauen. Im Hinblick auf die weit mehr als zehn Millionen Bundesbürger*innen, die aus unterschiedlichen Gründen in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sowie den deutlich wachsenden Anteil älterer und behinderter Mitbürger*innen ist barrierefreies Planen und Bauen gesellschaftspolitisch geboten und volkswirtschaftlich vernünftig. Eine konsequente Verwirklichung des Prinzips „Barrierefrei“ ermöglicht die uneingeschränkte Teilhabe aller Menschen an einer sozialen und gebauten Umwelt.

Barrierefreies Bauen muss etwas Selbstverständliches sein, eine allen Personengruppen zugutekommende, menschengerechte Gestaltung unserer Umwelt.

Mit der vorliegenden Überarbeitung der Broschüre soll diesem Ziel Nachdruck verliehen werden. Die Inhalte sollten allen Gebäudenutzer*innen helfen, egal ob alt oder jung, dauerhaft oder vorübergehend eingeschränkt oder nicht, groß oder klein, dick oder dünn, mit oder ohne Kinderwagen, mit oder ohne Brille, mit oder ohne Gips, Gehilfen, Rollator und Rollstuhl, kurzum allen Menschen mit ihren jeweiligen Besonderheiten.

Die Broschüre basiert auf den Anforderungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), den DIN-Vorschriften und Literaturlauswertungen (siehe Kapitel „Grundlagen“). Wesentliche Ergänzungen aber sind die langjährigen Erkenntnisse des Fachbereiches Gebäudemanagement und der Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Hannover in Fragen der konkreten baulichen Anforderungen und Umsetzungen. Im Fachbereich Gebäudemanagement wird von zentraler Stelle seit 1976 ein Bauprogramm zur nachträglichen barrierefreien Gestaltung vorhandener städtischer Gebäude koordiniert. Dabei konnten konkrete Anregungen von Menschen mit Behinderung aufgenommen werden. Hinzu kommt eine Vielzahl eigener Erfahrungen, die im Gebäudemanagement bei der Durchführung derartiger Baumaßnahmen gemacht worden sind. So sind über einen sehr langen Zeitraum detaillierte und praxisbezogene Planungs- und Ausführungshinweise für den öffentlichen Hochbau der Landeshauptstadt Hannover zusammen getragen und zu Standards erklärt worden.

Die Notwendigkeit barrierefreier Gestaltung ist wie folgt gesetzlich verankert:

Grundgesetz (15. November 1994)

Die zeitgemäßen gesellschaftlichen Bestrebungen zur Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung kommen im Diskriminierungsverbot zum Ausdruck: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ (Art.3 Abs.3 Satz 2).

Behindertengleichstellungsgesetz (BGG vom 27. April 2002)

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen ..., wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind“ (§4 BGG).

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG vom 14. August 2006)

Das Gesetz konkretisiert und verbietet als „Antidiskriminierungsgesetz“ die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK, Ratifizierung März 2009)

Nach Artikel 30 haben Menschen mit Behinderung das Recht, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen. Auch hier stellt sich die Frage, wie im BGG, ab welcher Andersbehandlung gegen das Gleichberechtigungsgebot verstoßen wird.

Niedersächsisches Behinderten-Gleichstellungsgesetz (NBGG 2007)

In Anlehnung an das BGG wurde für das Land Niedersachsen das NBGG erlassen, das besonders die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche hervorhebt.

Hinzu kommen verschiedene internationale Übereinkommen, regionalpolitische Absichtserklärungen und **Aufträge, Ratsbeschlüsse der Landeshauptstadt Hannover und der Beitritt zur Deklaration von Barcelona im Mai 2005** sowie Erkenntnisse aus dem demographischen Wandel.

In einem frühen Runderlass des niedersächsischen Sozialministers wird zur strikten Einhaltung der entsprechenden Paragraphen in der niedersächsischen Bauordnung ausgeführt, dass

„... einfallsreichen Entwurfsverfassern es nicht schwer fallen sollte, Lösungen zu finden, die ohne höheren Kostenaufwand bewirken, dass behinderten Mitbürgern der Weg aus der gesellschaftlichen Isolierung im wahrsten Sinne des Wortes geebnet wird“.

Es ist sicher, dass bereits mit Planungsbeginn entwickeltes barrierefreies Bauen andere und bessere Lösungen hervorbringt als nachträgliche Verbesserungsversuche an ursprünglich nicht entsprechend konzipierten Projekten.

Barrierefreie Planung bedeutet auch, Hindernisse, die eine „Ungleichbehandlung“ verursachen könnten, erst gar nicht entstehen zu lassen.

Diese Broschüre darf Planende oder Bauausführende nicht dazu verleiten, hier vorgeschlagene bauliche Maßnahmen unkritisch „kopieren“ zu wollen. Die jeweilige bauliche Situation (Neubau, Umbau, Sanierung, Nutzungsänderung, Anmietung), die Art der Nutzung des Gebäudes, die individuellen Erfahrungen der Beteiligten (Nutzer*innen, Planer*innen, Hersteller*innen, Entscheider*innen), die Verschiedenheit der Behinderungen selbst und sogar der jeweilige Forschungs- und Entwicklungsstand sowie die gesellschaftlichen Anschauungen und Ziele machen es erforderlich, sich ständig aktuell zu informieren.

Die vorliegende Broschüre soll eine Anregung und Hilfe dazu sein. Sie ist anzuwenden bei allen Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten, Sanierungen und Nutzungsänderungen im öffentlichen Bereich sowie sinngemäß auch bei der Bauunterhaltung.

ES SEI NOCH EINMAL VERDEUTLICHT:

Barrierefrei zu bauen ist nicht nur eine rechtliche Forderung, sondern auch ein zeitgemäßer gesellschaftlicher Anspruch an die Architektur.



DIRK MACHAN
ANSPRECHPARTNER
FB GEBÄUDEMANAGEMENT

ANDREA HAMMANN
BEAUFTRAGTE FÜR
MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

HEINZ SPLITTGERBER
EHEMALS
FB GEBÄUDEMANAGEMENT

Die mit **—●** gekennzeichneten Texte und die **„Anforderungen“** stellen den Standard der Landeshauptstadt Hannover dar. Sie entsprechen den aktuellen Normen und haben ein Niveau erreicht, das den Erwartungen aller Nutzer*innen öffentlicher Gebäude nachkommt, wirtschaftlich vertretbar ist und von zeitgemäß denkenden Bauherren*innen und Planer*innen zum nachhaltigen Vorteil des Vorhabens angestrebt wird.

Die mit **(früher ...)** ergänzten Maße zeigen Anforderungen älterer Normen. Dies kann hilfreich sein bei der Beurteilung von Situationen im Baubestand.

Der **Fragenkatalog** im Anhang versucht, aus Sicht betroffener Nutzer*innen Fragen zu stellen um damit „barrierefreie“ Planungsgedanken anzuregen.

ANSPRECHPARTNER*IN

Andrea Hammann

Beauftragte für Menschen mit Behinderung
der Landeshauptstadt Hannover
Dezernat III Soziales und Integration
Trammplatz 2, 30159 Hannover
Telefon: 0511 168-46940
Fax: 0511 168-49835
Mail: andrea.hammann@hannover-stadt.de

Dirk Machan

Ansprechpartner für barrierefreies Bauen
Fachbereich Gebäudemanagement
Aegidientorplatz 1, 30159 Hannover
Telefon: 0511 168-49038
Fax: 0511 168-41197
Mail: dirk.machan@hannover-stadt.de

Niedersächsische Bauordnung

NBauO, Ausgabe 2012

Bei allen Neu-, Umbauten und Nutzungsänderungen müssen die Belange von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Grundlage dafür ist die Niedersächsische Bauordnung (NBauO), erstmalig in der Fassung von 1973.

Nach § 3 Absatz 2, Satz 2, NBauO müssen bauliche Anlagen den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse entsprechen. Die Belange der Menschen mit Behinderungen, der alten Menschen, der Kinder und Jugendlichen sowie der Personen mit Kleinkindern sind zu berücksichtigen.

§ 49 NBauO – „Barrierefreie Zugänglichkeit und Benutzbarkeit baulicher Anlagen“

(1) ¹Wird ein Gebäude mit mehr als vier Wohnungen errichtet, so müssen alle Wohnungen barrierefrei sein, soweit sich aus den Sätzen 2 bis 4 nichts anderes ergibt, und den Anforderungen nach den Sätzen 5 bis 8 genügen. ²Innerhalb von Wohnungen, die sich über mehrere Geschosse erstrecken, ist eine stufenlose Erreichbarkeit der Geschosse nicht erforderlich. ³Bei Gebäuden, die nicht unter § 38 Abs. 2 Satz 1 fallen, muss die stufenlose Erreichbarkeit von Wohnungen des zweiten oberirdischen Geschosses und weiterer oberirdischer Geschosse insbesondere durch den Einbau eines Aufzuges zwar so im Entwurf vorgesehen sein, dass festgestellt werden kann, dass die Baumaßnahme auch insoweit vollständig dem öffentlichen Baurecht entspräche; eine Pflicht zur Herstellung besteht insoweit jedoch nicht. ⁴Eine spätere Herstellung der stufenlosen Erreichbarkeit der Wohnungen kann auch abweichend von dem Entwurf erfolgen, insbesondere wenn dadurch den zu diesem Zeitpunkt geltenden Anforderungen an diese Baumaßnahme entsprochen wird, dies aber nur, soweit die Abweichungen geringfügig sind und die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 gewahrt bleiben; die § 71 Abs. 1 und § 72 Abs. 1 Satz 2 finden insoweit keine Anwendung. ⁵Ist einer Wohnung ein Freisitz zugeordnet, so muss er barrierefrei sein. ⁶Abstellraum für Rollstühle muss in ausreichender Größe zur Verfügung stehen und barrierefrei sein. ⁷In jeder achten Wohnung müssen die Wohn- und Schlafräume, ein Toilettenraum, ein Raum mit einer Badewanne oder Dusche, die Küche oder Kochnische und, wenn der Wohnung ein Freisitz zugeordnet ist, der Freisitz zusätzlich rollstuhlgerecht sein; die Sätze 2 bis 4 finden auf solche Wohnungen keine Anwendung. ⁸Für jede Wohnung, die nach Satz 7 rollstuhlgerecht herzustellen ist, in einem Gebäude mit mehr als 15 Wohnungen und für jedes Gebäude mit nicht mehr als 15 Wohnungen muss jeweils mindestens ein Einstellplatz barrierefrei hergerichtet und gekennzeichnet sein.

(2) ¹Folgende bauliche Anlagen oder Teile baulicher Anlagen müssen in einem dem Bedarf entsprechenden Umfang barrierefrei sein:

1. Büro-, Verwaltungs- und Gerichtsgebäude,
2. Schalter und Abfertigungsanlagen der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie der Banken und Sparkassen,
3. Theater, Museen, öffentliche Bibliotheken, Freizeitheime, Gemeinschaftshäuser, Versammlungsstätten und Anlagen für den Gottesdienst,
4. Verkaufs-, Gast- und Beherbergungsstätten,
5. Schulen, Hochschulen und sonstige vergleichbare Ausbildungsstätten,
6. Krankenanstalten, Praxisräume der Heilberufe und Kureinrichtungen,
7. Tagesstätten und Heime für alte oder pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderungen oder Kinder,

8. Sport-, Spiel- und Erholungsanlagen, soweit sie für die Allgemeinheit bestimmt sind, sowie Kinderspielflächen,

9. Campingplätze mit mehr als 200 Standplätzen,

10. Geschosse mit Aufenthaltsräumen, die nicht Wohnzwecken dienen und insgesamt mehr als 500 m² Nutzfläche haben,

11. öffentliche Toilettenanlagen,

12. Stellplätze und Garagen für Anlagen nach den Nummern 1 bis 10 sowie Parkhäuser.

²Eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Einstellplätzen, Standplätzen und Toilettenräumen muss für Menschen mit Behinderungen hergerichtet und gekennzeichnet sein.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse, wegen des Einbaus eines sonst nicht erforderlichen Aufzugs, wegen ungünstiger vorhandener Bebauung oder im Hinblick auf die Sicherheit der Menschen mit Behinderungen nur mit unverhältnismäßigem Mehraufwand erfüllt werden können. ²Bei einem Baudenkmal nach § 3 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ist den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 Rechnung zu tragen, soweit deren Berücksichtigung das Interesse an der unveränderten Erhaltung des Baudenkmal überwiegt und den Eingriff in das Baudenkmal zwingend verlangt.

Außerdem ist zu berücksichtigen:

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) § 38 (3) Aufzüge

Allgemeine Durchführungsverordnung (DVO-NBauO) zur NBauO
DVO-NBauO § 29 Barrierefreie bauliche Anlagen

Beherbergungsstättenverordnung

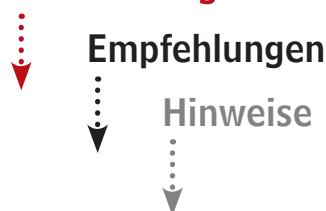
—● Barrierefrei sind nicht nur Einrichtungen mit Publikumsverkehr, sondern alle Bereiche zu gestalten, die von Personen nach NBauO § 3(2) z. B. als Bedienstete, Besucher, Gäste usw. aufgesucht werden könnten.

Anmerkungen:

Für den Wohnungsbau und den privaten Bereich können die folgenden Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise situationsabhängig als Orientierung dienen. Allerdings müssen dann die besonderen Regelungen für Wohngebäude und, soweit vorhanden, die persönlichen Belange der Nutzer*innen vorrangig einbezogen werden.

Hinweise zur Darstellung:

Die Textteile der Broschüre sind 3-spaltig und nennen Einzelmaßnahmen aus folgenden Grundlagen

Anforderungen

—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Anforderungen, die ausgeführt werden müssen:

Grundlagen:

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 mit Aktualisierungen

Allgemeine Durchführungsverordnung zur Niedersächsischen Bauordnung (DVO-NBauO) vom 26. September 2012 (Nds. GVBL S. 29) mit Aktualisierungen

Technische Baubestimmungen

Bekanntmachung des Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz:

DIN 18040-1

Barrierefreies Bauen-
Planungsgrundlagen-
Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
Oktober 2010

DIN EN 81-70, Ausgabe 06/2021

Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge – Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen

Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung NVStättVO vom 8. November 2004 mit Aktualisierungen

Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR)

ASR V3a.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten

Empfehlungen, die beachtet werden sollten:

Grundlagen:

- die vorgenannten Anforderungen.

Außerdem:

TRBS – Technische Regeln für Betriebssicherheit

DIN 18034-1

Spielplätze und Freiräume zum Spielen
Anforderungen für Planung, Bau und Betrieb
Oktober 2020

DIN 18040-3

Barrierefreies Bauen-
Planungsgrundlagen-
Teil 3: Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum

DIN 32975

Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Raum zur barrierefreien Nutzung
Juli 2012

DIN 32984

Bodenindikatoren im öffentlichen Raum, Dezember 2020

Kommentar zur DIN 18040, Band 1, 2 und 3, Beuth-Verlag

Landesverband der Museen zu Berlin e.V. (L.M.B.) Checkliste zur Konzeption und Gestaltung von barrierefreien Ausstellungen

DIN 32989

Barrierefreie Gestaltung – Informationsgehalt, Gestaltung und Darstellungsmethoden von taktilen Karten, August 2021

DIN EN 17 210

Barrierefreiheit und Nutzbarkeit der gebauten Umwelt
Funktionale Anforderungen
Deutsche Fassung EN 17210:2021, August 2021

VDI 3818

Öffentliche Sanitärräume

VDI 6000

Ausstattung von und mit Sanitärräumen
Blatt 2 Arbeitsstätten und Arbeitsplätze
Blatt 3 Versammlungsstätten und Versammlungsräume
Blatt 5 Seniorenwohnungen, -heime
Blatt 6 Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen

VDI 6008

Barrierefreie und behindertengerechte Lebensräume

Hinweise, die zusätzliche Verbesserungen bringen können:

Grundlagen:

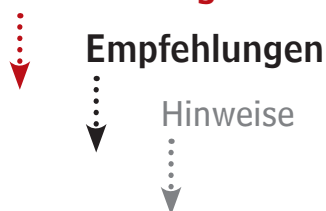
- die vorgenannten Empfehlungen.

Außerdem:

DIN 18040, Teil 2
Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen
Wohnungen
September 2011

1. PKW-Stellplätze

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

An allen baulichen Anlagen, die nach der NBauO barrierefrei zugänglich sein müssen, sind besondere PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht zuzuordnen und zu reservieren.

Erforderlich ist mindestens ein barrierefreier PKW-Stellplatz,

- mindestens zwei PKW-Stellplätze,
in der Regel 1 bis 3 % der allgemein erforderlichen PKW-Stellplätze,
- 5 %.

Die Gesamtzahl ist fallabhängig zu ermitteln.

Zu berücksichtigen und auszuweisen sind zusätzlich PKW-Stellplätze für Personen mit Kinderwagen.

Die Stellplätze müssen stufenlos auf kürzestem Weg erreichbar und durch Beschilderung kenntlich gemacht beziehungsweise zusätzlich markiert sein.

- Um bei Bedarf Hilfe leisten zu können, sollten die besonderen PKW-Stellplätze möglichst an belebten Stellen wie Hauseingängen, Aufzügen oder Fußgängerüberwegen ausgewiesen werden.

Die Straßenverkehrsordnung § 41 ist zu beachten:
Verkehrszeichen Nr. 314 (Parkplatz)

- mit Zusatz 1044-10 (Behindertensymbol)
Zusätzliche Markierungen (Behindertensymbol) erfolgen in weißer Farbe direkt auf dem Stellplatz.

Die barrierefreien PKW-Stellplätze sind 750 cm lang (500 + 250 cm Bewegungsfläche) und 350 cm breit (200 + 150 cm Bewegungsfläche).

Damit das Umsteigen vom Fahrer- beziehungsweise Beifahrersitz in den Rollstuhl gefahrlos möglich ist, darf die dafür erforderliche Bewegungsfläche nicht in Verkehrsflächen ragen.

Winklig zur Fahrbahn (nebeneinander) angeordnete PKW-Stellplätze sind wegen des einfacheren Ein- und Ausparkens den längsorientierten (hintereinander) vorzuziehen.

In unmittelbarer Nähe neben den barrierefreien PKW-Stellplätzen ist eine Bordsteinabsenkung anzulegen

und farblich zu markieren (kontrastreich, vorzugsweise weiß oder gelb).



BEMERODE, BÜRGERAMT
BARRIEREFREIER PKW-STELLPLATZ
MIT KENNZEICHNUNG



NEUES RATHAUS
BARRIEREFREIER SEITENEINGANG
MIT SONDERPARKPLATZ UND HINWEIS

Es ist zu prüfen, ob für Fahrzeuge der Beförderungsdienste (beziehungsweise Taxen) besondere Halteflächen vorzusehen sind;

Fahrzeughöhen beachten
(große Transporter circa 280 cm).

Die Oberflächen der Verkehrswege und Stellplätze müssen von mobilitätseingeschränkten Menschen leicht und erschütterungsarm befahrbar sein.

Grobes Kopfsteinpflaster oder Rasen-Gittersteine mit breiten Fugen sind ungeeignet (siehe Kapitel „Außenanlagen“).

Nach Möglichkeit sind diese besonderen PKW-Stellplätze überdacht zu gestalten.
Die Verkehrssicherungspflicht und der Winterdienst sind zu bedenken.

- Die besonderen PKW-Stellplätze in Parkhäusern müssen
 - unmittelbar den Aufzügen zugeordnet werden und
 - gut belichtet und gekennzeichnet sein.
- Die Parkhäuser müssen ferner
 - über ebene (schwellenlose) Wege verfügen,
 - leichtgängige oder automatisierte Türen haben,
 - einfache, klare Orientierungen bieten,
 - Hinweise groß und kontrastreich zeigen und
 - die Bedienung von Parkschein- sowie Schrankenautomaten ermöglichen.

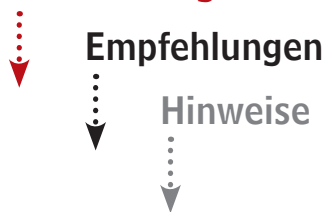
Weitere Notizen:

Für die Anordnung der PKW-Stellplätze im Straßenbereich sowie für die Erteilung der Parkausweise ist der Fachbereich Recht und Ordnung zuständig.

Die bauliche Durchführung im öffentlichen Verkehrsraum obliegt dem Fachbereich Tiefbau (gegebenenfalls Fachbereich Umwelt und Stadtgrün). Bei personenbezogenen Anordnungen sind individuelle Ausführungen möglich.

2. Zugang / Rampen

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Dem Gebäudezugang ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil sich hier Besucher*innen einen ersten Eindruck verschaffen und Bauherr*innen zum Ausdruck bringen, wie sie Besucher*innen empfangen (Orientierung, Service, Selbständigkeit).

Ein Eingang des Gebäudes, d.h.: **EINE TÜR FÜR ALLE!**

- Bei Neubauten und Sanierungen der Haupteingang, muss stufen- und schwellenlos erreichbar sein und ist zusätzlich durch Beschilderung kenntlich zu machen:
- Bildzeichen DIN 30600 verwenden (siehe Anhang), ebenso Nebeneingänge und Fluchtwege.
 - Eingangsbereich möglichst überdacht gestalten.
 - Engmaschige Roste verwenden (30 x 10 mm) und feste, rollstuhlgeeignete, barrierefreie Schmutzfangmatten einsetzen.
 - Weiche Teppichböden sind ungeeignet.

- Bei der Suche nach baulichen Lösungen zur Überwindung von Höhenunterschieden sind unbedingt folgende Prioritäten einzuhalten. Die jeweils nachfolgende Ziffer gilt, wenn die davorliegende aus *konstruktiven* Gründen unmöglich ist:
 1. Höhendifferenz planerisch vermeiden
 2. Geländeangleichungen
 3. Rampen
 4. Personenaufzüge

Können Zugänge *aus konstruktiven Gründen* nicht ebenerdig angelegt werden – wenn Höhenunterschiede zwangsläufig und unvermeidbar sind –, sind Rampen zulässig.

- Bei geringfügigen Höhenunterschieden (ein bis zwei Stufen) und ausreichendem Platz muss durch großflächiges Angleichen des Geländes (bis 4 % Neigung, möglichst ohne Quergefälle) ein separates Rampenbauwerk (mit Gründung, Bordkanten, Podesten und Handläufen) vermieden werden.
- Der Rampenanfang muss in unmittelbarer Nähe neben der Eingangstreppe am Haupteingang liegen.
- Rampenläufe müssen griffige Oberflächen haben, zum Beispiel Waschbeton, Gussasphalt mit Quarzsandstreuung. Rampen aus Gitterrosten sollen nur ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen unvermeidbar ist (Raster 30 x 10 mm, rutschhemmend R11).



RATHAUS LINDEN
RAMPE AM HAUPEINGANG



STADTBIBLIOTHEK KLEEFELD
AUSSENRAMPE ZUM HAUPEINGANG

Beidseitig müssen 10 cm hohe Radabweiser vorhanden sein.

Rampen (und Treppen) sind ausreichend zu beleuchten, überdacht anzulegen oder zu beheizen, Winterdienst beachten (Verkehrssicherungspflicht).

Das Gefälle der Rampen darf nicht mehr als 6 % betragen.

Steilere Rampen (auch bei kürzeren Strecken) widersprechen der NBauO und sind somit unzulässig. Es steigt das Sturzrisiko, weil viele Rollstuhlfahrer*innen aufgrund ihrer Behinderung nur bedingt in der Lage sind, das Gleichgewicht zu halten. Zudem besteht ein Risiko für Verantwortliche, bei Unfällen haftungsrechtlich belangt zu werden.

Nach Möglichkeit sind flachere Rampen mit weniger als 6 % Gefälle anzustreben.

Berechnungen:

Beispiel: Jeweils vorhandene Höhe in cm, hier z. B. 30 cm, geteilt durch max. zulässige Steigung von 6 % ergibt 5 m Rampenlänge:

$$\text{Beispielrechnung: } \frac{30 \text{ cm}}{6 \%} = 5 \text{ m Rampenlänge}$$

Die lichte Breite (zwischen Radabweiser beziehungsweise Handlauf) muss mindestens 120 cm betragen,

bei Gegenverkehr 150 cm,

besser: 180 cm bei Begegnung von Rollstühlen.



HANNOVER CONGRESS CENTRUM
FLACHE ANBÖSCHUNG AUF DIE TERRASSE



SCHULE IN DER STEINBREITE
RAMPE ZUR BÜHNE



BAUVERWALTUNGSGEBÄUDE
INNENRAMPE



PESTALOZZI-GRUNDSCHULE
RAMPE IM FLUR

Anforderungen



Empfehlungen



Hinweise



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Bei Rampenlängen von mehr als 6 m sind waagerechte Zwischenpodeste von mindestens 150 cm (früher 120 cm) Länge erforderlich.

Ausreichend große waagerechte Podeste von mindestens 150 x 150 cm (früher 120 x 120 cm) sind außerdem am Anfang und Ende der Rampe anzuordnen

und als Aufmerksamkeitsfeld auszubilden,
durch andere Farbigkeit und Oberflächenstruktur.

Beidseitig sind Handläufe in 85 bis 90 cm (früher 80 cm) Höhe anzulegen und nach unten, beziehungsweise zur Wandseite abzurunden,

- besser: 30 cm über Anfang und Ende des Rampenlaufes abgerundet weiterführen.
- In Verkehrsflächen mündende Handläufe sollen sich am Anfang und Ende kontrastreich von der Umgebung absetzen. Sie müssen gegebenenfalls farbig markiert werden.

In die Lauffläche der Rampe ragende Pfosten, Ablaufroste oder Befestigungsteile sind unzulässig.



IGS RODERBRUCH
RAMPE IM FORUM

Werden mehrläufige Rampen zurückgeführt, sollte ein Rampenauge von mindestens 50 cm angelegt und die Podestbreite um 30 cm verlängert werden, damit mobilitätseingeschränkte Menschen in diesem Teil eine bequemere Fahrlinie erhalten.

- Gebogene Rampen sind zu vermeiden, weil darauf die Fahrt mit dem Rollstuhl ständig korrigiert werden muss.
- In größeren Einrichtungen und Gebäuden sind für Menschen mit Sehbehinderung Leitsysteme (Bodenindikatoren) mindestens auf den Hauptwegen und zu zentralen Punkten, wie Eingang, Info-Service, Treppen, Aufzug und WC erforderlich. Dazu gehört im Eingangsbereich ein taktiler Gebäudeplan zur Orientierung.

3. Türen

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover



AUTOMATISCHE TÜRANLAGE MIT WINDFANG

Die Eingangstür muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm, bei nicht selbständig funktionierenden Türen von höchstens 110 cm aufweisen.

- Es sind nur Drehflügel- oder Schiebetüren vorzusehen.
Drehflügeltüren möglichst nur bei Durchgangsverkehr in Aufschlagsrichtung.
Türen sollten durchsichtig und bis zu einer Höhe von circa 35 cm ganzflächig stoßfest ausgeführt sein.
- Glastüren bestehen aus durchsichtigem, entspiegeltem Sicherheitsglas, sind gut erkennbar (kontrastreich) gestaltet und tragen zum Durchlaufschutz helle *und* dunkle Markierungen.

Untere Türansschläge und -schwelle sind, gemäß DIN 18040-1, nicht zulässig, d.h. = 0-Schwelle.

- Sind sie technisch unabdingbar, dürfen sie nicht höher als 4 mm sein.
Die maximal 4 mm hohe Anschlagkante ist abgerundet oder mit Anchrägung auszuführen.
Die Gegenseite muss eben und niveaugleich angepasst werden.
- Roste müssen engmaschig (30 x 10 mm) und bündig eingelegt sein.
- Bürstenartige, wellenförmige oder weiche Fußmatten sind ungeeignet.

Hauseingangstüren sind mit automatischen Türantrieben auszustatten.

- Dabei können sich Anforderungen an die technische Auslegung ergeben:
 - vollautomatischer Sensor
 - alternativ: Taster in 85 cm Höhe, mit 150 cm Abstand bei frontaler Anfahrt
 - Erkennbarkeit und Erreichbarkeit des Elt-Drückers (Flächentaster, Rollstuhl-Stellfläche), mit Behindertensymbol kennzeichnen,
 - Türaufschlagrichtung und Geschwindigkeit,
 - Öffnungsdauer und Schließgeschwindigkeit,
 - Beanspruchung bei nichtautomatischer Betätigung,
 - Windzugerscheinungen im Eingangsbereich.

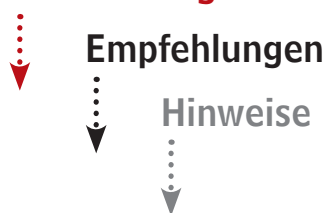
Windfänge müssen ausreichend große Bewegungsflächen haben, gegebenenfalls mit automatischer Schließzeitenverzögerung der Türen.

Bewegungs- und Verkehrsflächen in Räumen und Fluren müssen mindestens 150 cm (früher 140 cm) breit sein.

- Innerhalb von Gebäuden kann auf automatische Türanlagen verzichtet werden, wenn die Türen leichtgängig sind (ohne besonderen Kraftaufwand bis 25N Bedienkraft) und ausreichende Bewegungsflächen von 150 x 150 cm zum Öffnen oder Schließen der Tür vorhanden sind.
Brand-/Rauchschutztüren sollten mit Feststellanlagen in „Offenhaltung“ über Rauchmelder gesteuert werden.

Sogenannte Raumspartüren haben sich in öffentlichen Einrichtungen nicht bewährt.

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Die lichte Durchgangsbreite der Türen innerhalb des Gebäudes beträgt mindestens 90 cm (früher 85 cm),

geeignet: Rohbaurichtmaß 101 cm.

Die lichte Durchgangshöhe beträgt mindestens 205 cm,

besser: 210 cm, in Schulen immer mindestens 210 cm.

Vor und seitlich von Drehflügeltüren muss genügend Bewegungsfläche gesichert sein (vor der Tür 150 x 150 cm, hinter der Tür 120 x 150 cm).

Zur besseren Erreichbarkeit des Türgriffs muss der Freiraum neben der Tür mindestens 50 cm breit sein (bei Schiebetüren beidseitig) und die Türleibung nicht tiefer als 26 cm.

Drehgriffe (Knäufe) sind ungeeignet.

- An Türen, die von Rollstuhlfahrer*innen auch geschlossen werden müssen, ist eine waagerechte Griffstange (Anbauhöhe circa 85 cm) zum Zuziehen der Tür erforderlich.

- Zarge, Flügel und Beschlag sollen sich kontrastreich vom Untergrund absetzen.

Obwohl die (mittlere) Höhe von Bedienelementen wie Schalter, Taster und Türklinken usw. grundsätzlich auf 85 cm vorgesehen ist, kann die Türklinkenhöhe noch auf dem Normmaß von 105 cm verbleiben, bis die Zargebeziehungsweise Türblatthersteller ein Normmaß von 85 cm standardmäßig anbieten, ggf. können barrierefreie Objektbeschläge nachträglich eingesetzt werden.

Ausnahme: In barrierefreien Toiletten oder behinderten- und seniorenspezifischen Einrichtungen (wie Heimen, Tagesstätten für alte Menschen, Bürgerhäusern o.Ä.) ist durchgängig eine Türklinkenhöhe von 85 cm anzustreben. Bei Sanierungen oder Teilerneuerungen von Türen ist die überwiegend verbleibende Türklinkenhöhe maßgeblich, damit im Gebäude ein einheitliches Höhenmaß vorzufinden ist.



BAUVERWALTUNGSGEBÄUDE
FLACHE ANRAMPUNG ZUM HAUPTINGANG
MIT AUTOMATISCHER TÜRANLAGE

Weitere Notizen:

- Beschriftungen für Büroschilder und andere Hinweise (Wegweiser, Übersichten, Orientierungshilfen) müssen gut lesbar, kontrastreich, immer in Klarschrift (z. B. Arial, Helvetica) und fühlbar (eventuell mit Brailleschrift) gestaltet sein. Die Montagehöhe für Schilder beträgt circa 130 cm. Wichtigste Informationen (meist Zimmernummer und Name) in einer Schriftgröße von mindestens 1,5 cm, besser 2,5 cm. Hinweise direkt auf dem Türblatt sind ungeeignet. „Barrierefreie“ Informations- und Leitsysteme einsetzen.

4. Rufanlagen an Zugängen

Anforderungen



● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

- Wenn bei Bestandsbauten als Not- oder Übergangslösung (max. 1 Jahr) aus bautechnischen Gründen kein selbständiger Zugang für Menschen mit Behinderung erreicht werden kann, muss eine Rufanlage installiert werden. Sie soll

- - am Gebäudehaupteingang angebracht sein,
- mit Bildzeichen DIN 30600 versehen sein,
- als Klingel- oder Gegensprechanlage funktionieren,
- einen Flächentaster mit Beleuchtung und Signalgeber haben oder
- über einen Tastschalter mit Druckpunkt verfügen,
- eine Auslösebestätigung geben (Rückmeldung),
- keine Sensortaste haben (ungeeignet).

Sofern der Gebäudeeingang von der Empfangsstelle ständig eingesehen wird und unmittelbar reagiert werden kann, kann eine einfache Klingelanlage ausreichend sein, sonst ist eine Gegensprechanlage notwendig.

- Das Gegensprechanlagengerät ist möglichst 20 cm von der Wand vorstehend oder freistehend auf einer Säule und

- - seitlich anfahrbar,
- kontrastreich zum Hintergrund,
- in geschützter Lage,
- nicht unmittelbar im Verkehrsbereich aufzustellen.



KÜNSTLERHAUS
RUFANLAGE MIT BEHINDERTENSYMBOL

- Sprechstellen in 120 cm Höhe und Bedienungsteile in 85 cm. Bei der Ausstattung ist zu achten auf

- - gute Sprachverständlichkeit (gegebenenfalls digital),
- optische Sprechaufforderung,
- Sprechwechselsteuerung von der Empfangsstelle, damit Menschen mit Behinderung nicht ständig die Sprechaste bedienen müssen,
- optischen und/oder akustischen, umschaltbaren Signalgeber an der Empfangsstelle,
- eine ständig besetzte Empfangsstelle.

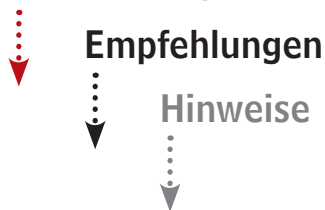
In besonderen Fällen können auch Videoüberwachungsgeräte in Betracht kommen (datenschutzrechtliche Hinweise beachten).

Weitere Notizen:

Durchführungszuständigkeit im Bereich der Landeshauptstadt Hannover: Fachbereich Zentrale Dienste, Informations- und Kommunikationssysteme.

5. Aufzüge

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Liegen Gebäudeteile, die für Menschen mit Behinderung erreichbar sein müssen, in Ober- oder Untergeschossen, die durch Rampen nicht erschlossen werden können, müssen die Gebäude Aufzüge haben.

Es müssen für alle Nutzenden barrierefreie Aufzüge nach DIN EN 81-70 inklusive Anhang B vorhanden sein, die alle zugänglichen Geschosse anfahren.

Dies wird erreicht, wenn die Eingangshalle auf gleicher Ebene wie die Verkehrsfläche liegt.

- Auch Zwischengeschosse und Geschossversprünge müssen erreicht werden.

Vor den Aufzugtüren ist eine Bewegungsfläche, die nicht im Durchgangsbereich liegen sollte, von mindestens 150 x 150 cm (früher 140 x 140 cm) vorzusehen. Bei Überlagerung mit Verkehrswegen gegenüber von Aufzugtüren zusätzlich 90 cm Bewegungsfläche.

Abstand von abwärts führenden Treppen mindestens 300 cm.

Bei rechtwinkliger Zufahrt ist es günstiger, eine Bewegungsfläche von 170 cm Breite und 150 cm (früher 140 cm) Tiefe anzulegen.

Zusätzlich sollte eine 100 cm breite Schutzfläche zu Vorderkanten von Treppen vorhanden sein.

Aufzugskabinen sind wie folgt zu bemessen:

Lichte Breite mindestens 110 cm;

besser: 140 cm (Wendemöglichkeit).

- Lichte Breite in Sportstätten mindestens 120 cm.

Lichte Tiefe mindestens 140 cm;

Lichte Tiefe mindestens 210 cm

für mindestens eine Aufzugsanlage. *)

*) siehe dazu § 29 DVO-NBauO

Lichte Türbreite mindestens 90 cm (früher 80 cm),

- besser: 100 cm,
- in Sportstätten (aktiver Bereich) mindestens 120 cm, in besonderen Sportstätten (aktiver Bereich) 140 cm.



NEUES RATHAUS
PERSONENAUFZUG IM GARTENSAAL

- Alle Aufzüge müssen barrierefrei sein.
- Aufzüge mit Übereck-Türen sind zu vermeiden. Sind derartige Sonderkonstruktionen (in Bestandssituationen) unvermeidbar, soll die Kabine 170 x 170 cm groß sein, so dass auch mit E-Rollstühlen entsprechend gewendet werden kann und noch Platz für Begleitpersonen vorhanden ist. Die Türen sollen in diesen Fällen 110 cm breit sein, damit problemlos ein- und ausgefahren werden kann.

Das Mindestmaß für Bewegungsflächen von 150 x 150 cm ist für Übereck-Aufzüge in der Regel nicht ausreichend.

Die Aufzugskabinen müssen mit Haltegriffen ausgestattet werden,

- Griffhöhe 90 cm (Oberkante). Griffstange möglichst umlaufend, 4 cm Durchmesser, 6 cm Wandabstand.

Ein Klappsitz (H/B/T: 50 x 50 x 40 cm, Tragkraft 120 kg) sollte vorhanden sein (ab zwei Etagen).

Die Bedienelemente müssen an der Seitenwand mittig und waagrecht angeordnet werden (sie können dem kopfseitigen Standardtableau zugeschaltet sein). Höhe der Befehlsgeber-Mittellinie: Mindesthöhe 85 cm,

- bevorzugt: 85 cm.
- Das Druckknopf- und Tastentableau sollte 5 x 5 cm (oder 5 cm Durchmesser) große Tasten mit kontrastreicher Klarschrift haben, fühlbar (reliefartig), gegebenenfalls ergänzt durch Blindenschrift, und durch kontrastreiche Gestaltung der Symbole und Taster vom Untergrund abgesetzt sein. Kleine knopfartige Taster sind ungeeignet.

- Aufzüge müssen mit akustischen Stockwerks- und Fahrtrichtungsansagen sowie optischen Anzeigen ausgestattet sein, über einen Notruf oder ein Telefon mit zusätzlicher optischer Rückmeldung verfügen und
- (sofern kein Durchfahrer) gegenüber der Tür einen großflächigen Spiegel zur Orientierung beim Rückwärtsfahren haben (Sicherheitsglas, Anprallschutz).

- Der äußere Ruftaster (Höhe der Ruftaster-Mittellinie 85 cm) muss neben der Schachtläubung möglichst im seitlichen Bewegungsradius von Rollstuhlnutzer*innen liegen (bei Aufzügen mit großer Besucherzahl gegebenenfalls beidseitig).

Seitlicher Abstand zu Wandflächen mindestens 50 cm.

Ruftaster in der Türläubung sind schlecht erreichbar.

- Die Schlitzbreite zwischen Schacht- und Fahrkorbschwelle sollte technisch so eng wie möglich gehalten werden, maximal 2 cm breit.

Auf bündiges Einfahren in die Haltestellen ist zu achten.

Die Dauer der Türöffnung ist so zu bemessen, dass Rollstuhlfahrer*innen ausreichend Zeit haben, auch noch nach aussteigenden Personen einzufahren. Die Dauer ist von verschiedenen Faktoren abhängig, zum Beispiel Objektart, Nutzungs- und Veranstaltungsart, Personenzahl, Aufzugsgröße, Bewegungs- und Verkehrsfläche.

- Fahrkorb- beziehungsweise Schachttüren müssen mit Sicherheitsphotozellen in 25 cm und 75 cm Höhe ausgestattet sein,

besser: umlaufend (Lichtgitter) und, bei *geringstem* Gegendruck mit Stopp und Rücklauf reagieren.

- Aufzugssonderkonstruktionen wie Behinderten-Senkrecht oder Treppen-Schrägaufzüge dürfen in öffentlichen Einrichtungen, insbesondere in großen öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten, für Besucher*innen nicht eingesetzt werden, weil die Anlagen
 - ohne Anmeldung nicht selbständig benutzbar sind,
 - eine Freigabe und eingewiesene Hilfs- oder Aufsichtsperson erfordern (Schlüsselschaltung),
 - einen besonderen Bedienungsablauf verlangen,



IGS RODERBRUCH
AUFZUG MIT TABLEAU, KLAPPSITZ UND SPIEGEL

- über eine Totmannsteuerung gefahren werden müssen (ständiges Dauerdrücken eines Knopfes!),
- eine entsprechende Motorik voraussetzen,
- eine langwierige Beförderungsprozedur verursachen,
- Sicherheitsbedenken hervorrufen können (Arbeitssicherheit),
- jeweils nur von einzelnen Personen nacheinander genutzt werden können,
- nicht von Personen mit Kinderwagen oder Rollatoren benutzt werden dürfen,
- als technisches Gerät regelmäßige Wartung erfordern,
- am Ende der Betriebszeit erneuert werden müssen,
- im Vergleich zur Rampe Energie verbrauchen,
- Ausfälle und Störungen haben können, die unter Umständen nicht kurzfristig zu beheben sind, und dann keine Alternative hinsichtlich der Zugänglichkeit des Gebäudes oder der Einrichtung vorhanden ist.

Insofern entsprechen derartige Behindertenaufzüge nicht dem heutigen Anspruch nach einer gleichberechtigten Benutzung ohne fremde Hilfe und Erschwernis.

Solange die bauliche Möglichkeit besteht, die Höhendifferenz durch Rampen zu überbrücken, sind diese immer Aufzügen vorzuziehen, auch wenn der bauliche Erstaufwand dafür deutlich höher ausfallen sollte. Die Folge- und Betriebskosten sind in jedem Fall geringer.

- Es ist grundsätzlich so zu planen, dass eine barrierefreie Nutzung des Gebäudes ohne Sonderaufzüge möglich ist, andernfalls sind Personenaufzüge einzusetzen, auch bei Höhenunterschieden, die geringer sind als ein Geschoss.

6. Treppen

Anforderungen



Empfehlungen



Hinweise



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Treppen müssen möglichst gradläufig sein.

Ein Steigungsverhältnis zwischen 14,5 zu 34 cm bis 16 zu 30 cm ist zweckmäßig, vorzugsweise 17 zu 29 cm bei Geschosstreppen.

Das Treppenauge sollte möglichst eng gehalten werden.

Ab 18 Steigungen ist ein Zwischenpodest erforderlich, besser: ab 15 Steigungen.

Die Stufen sind mit griffiger Oberfläche auszuführen und

sollten an den freien Seiten eine Aufkantung haben.

Vorkragende Trittstufen und offene oder unterschneidende Setzstufen sind zu vermeiden.

Eine Unterschneidung bis 2 cm wird toleriert.

Treppen- und -austritt sind mit Aufmerksamkeitsfeldern zu versehen. Mindestens die Antritts- und Austrittsstufen, in Treppenhäusern alle Stufen, sind in Ansicht und Draufsicht kontrastierend über die gesamte Breite der Stufe zu markieren, zum Beispiel durch helle Kanten bei dunklem Bodenbelag (Kantenschutz mit andersfarbigen Einlagen).

Markierungsstreifen sind 4 bis 5 cm breit.

Auf helle, blendfreie Aus- und Beleuchtung achten.

Treppen müssen beidseitig Handläufe haben.

Der Handlauf darf am Treppenaug nicht unterbrochen sein und

soll Anfang und Ende des Treppenlaufs rechtzeitig erkennbar machen, zum Beispiel durch taktile Riffelung vor der ersten und letzten Stufe.

Er soll über Antritt und Austritt mindestens 30 cm, besser: 40 cm, waagrecht hinausführen.

Handlauf in 85 bis 90 cm Höhe (früher 80 cm),

günstiger sind zwei Läufe in 90 cm und 70 cm (beidseitig).



HUMBOLDTSCHULE
TREPPENANLAGE MIT AUFZUG

Handläufe müssen gut umfassbar sein,

geeignet ist ein runder Querschnitt mit einem Durchmesser von 4 bis 5 cm, optimal ist der Durchmesser von 4,2 cm, Wandabstand 6 cm, Befestigungen von unten.

- Im Handlauf sollten tastbare Orientierungshinweise (z. B. Pyramidenschrift ergänzend auch in Blinden-, Brailleschrift) untergebracht werden, zum Beispiel Stockwerk, Dienststelle.

Handläufe müssen sich kontrastreich vom Unter- und Hintergrund absetzen.

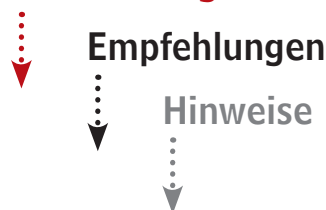
Verkehrsflächen unter Treppenläufen und Durchgänge mit einer Kopfhöhe von weniger als 220 cm sind zu umschließen oder abzusichern, damit sie nicht unterlaufen werden können.

Weitere Notizen:

Die Benutzbarkeit der Treppe darf zu keiner Zeit von Gegenständen (wie abgestellten Waren, Möblierungen, Mülleimern, Kinderwagen, Fahrrädern usw.) beeinträchtigt sein.

7. WC-Anlagen innerhalb städtischer Einrichtungen und Gebäude

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Öffentliche Gebäude müssen mit einer ausreichenden Anzahl barrierefreier WC-Anlagen ausgestattet sein, das heißt mindestens ein barrierefreies WC je Sanitäreinrichtung, geschlechtsspezifisch integriert.

- Der barrierefreie WC-Platz ist bei Geschlechtertrennung vorrangig im Bereich der üblichen Damen- und Herren-WC-Anlagen einzuplanen und direkt an den Vorraum anzuschließen, damit kurze Wege entstehen und auch für Begleitpersonen eine vertretbare Situation erreicht werden kann.
- Auf Etagen mit Versammlungsräumen oder Nutzungsangeboten mit längeren Aufenthalten (wie Wartezonen, Besprechungsräume, Kantine u.Ä.) sind immer barrierefreie WC-Anlagen notwendig.

Bei der Bedarfsermittlung, die bei jedem Vorhaben zu erstellen ist, ist zu bedenken, dass gemäß NBauO ein größerer Benutzerkreis zu versorgen ist (Menschen mit Behinderung, Rollstuhlfahrer*innen, alte Menschen, Personen mit Kleinkindern) und jeweils längere Verweildauern bestehen.

Auch sollte der Bauherr bei jedem Vorhaben prüfen, ob zur Beschäftigung von Arbeitnehmer*innen mit Behinderung ein zusätzliches barrierefreies WC einzurichten ist.

- Sofern bei nachträglichen Umbauten aus bautechnischen Gründen barrierefreie WC-Anlagen im vorhandenen Damen- und Herrenbereich nicht integriert werden können, sind in unmittelbarer Nähe geschlechtergetrennte barrierefreie WC-Anlagen vorzuhalten. Wenn dies nicht möglich ist, kann unter Umständen ein neutrales barrierefreies WC für beide Geschlechter ausreichend sein.

Bei ausreichender Be- und Entlüftung des WCs (Zwangsentlüfter mit Nachlaufzeit über Bewegungsmelder oder Lichtschalter) sollte in diesen Fällen auf einen Vorraum verzichtet werden können.

Toilettenräume müssen aus hygienischen Gründen einen Vorraum haben oder mit einer anspruchsvollen Lüftungstechnik ausgestattet werden, wenn sie direkt an Räume grenzen, in denen mit Lebensmitteln umgegangen wird (zum Beispiel Küchen, Schank- und Speiseflächen, inklusive dazugehöriger Transportwege). Deshalb sind derartige Planungen zu vermeiden.

Die Tür muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm (früher 85 cm) aufweisen und darf grundsätzlich nicht nach innen aufschlagen.

Es besteht sonst Blockierungsgefahr durch den Rollstuhl.

- Um im Notfall Hilfe leisten zu können, ist eine Türverriegelung zu wählen, die von außen einfach geöffnet werden kann (Schlitz für Münze). Es sind große, gut greifbare Tür- und Verriegelungsgriffe zu verwenden. Hebelgriffe in 85 cm Höhe.

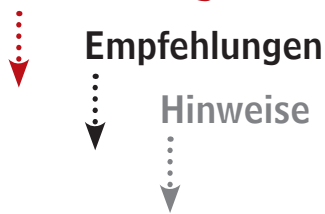
Drehknöpfe, Knäufe sind ungeeignet.

Wenn auf Grund besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalles unverschlossene Toiletten nicht vorgehalten werden können (Zweckentfremdung, Vandalismus, Verschmutzungen u.a.) und organisatorische Maßnahmen wirkungslos waren (Ordnung, Aufsicht, Kontrollen, Reinigung), ist der Einsatz des speziellen Schließsystems für Menschen mit Behinderung einzusetzen (CBF, siehe „Weitere Notizen“). Parallel muss organisatorisch geklärt sein, wie das WC auch von Personen problemlos genutzt werden kann, die momentan nicht über den speziellen Schlüssel verfügen.

Zum Zuziehen der Tür ist auf der Innenseite des Türblattes eine waagerechte Griffstange anzubringen; Anbauhöhe 85 cm.

Alternativ (wenn z. B. in Bestandsbauten Verkehrswege eingeschränkt werden oder unverhältnismäßige Umbauten notwendig würden) sind in öffentlichen Einrichtungen automatisierte Schiebetüren möglich. Sie sind von mobilitätseingeschränkten Menschen leicht zu bedienen.

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Für Schiebetüren haben sich Zirkelriegelschlösser bewährt, weil hiermit Öffnen und Verriegeln durch einen Handgriff möglich ist. Sofern kein WC-Vorraum vorhanden ist, muss mit zusätzlichen Maßnahmen auf ein dicht schließen des Türblatt geachtet werden.

Um die lichte Durchgangsbreite von mindestens 90 cm einzuhalten, ist bei Schiebetüren ein größeres Türblatt und Rohbaumaß als bei Drehtüren notwendig.

Schiebetüren sollten automatisiert sein.

Pendeltüren sind ungeeignet.

Raumspartüren haben sich insbesondere als WC-Tür in öffentlichen Einrichtungen nicht bewährt.

Bei größeren Sanitäranlagen sollten die Kabinenwände möglichst aufgeständert sein, damit man sich im Notfall bemerkbar machen kann.

Führen die Kabinenwände bis zum Boden, sollte mindestens das Türblatt unten oder oben einen Spalt frei lassen, sofern ein Vorraum vorhanden ist (Kontakt in Notfällen, Zuluft).

Die Zugangstüren (Vorraum und WC-Platz) sind neben den üblichen Hinweisbeschriftungen deutlich mit dem Bildzeichen DIN 30600 zu versehen.

- Zusätzlich sind Beschriftungen und Piktogramme bei geschlechtsspezifischen Anlagen taktil erfassbar zu gestalten.

Ausstattungen

Das barrierefreie WC ist mit WC-Becken und Handwaschbecken auszustatten.

- Die Platzierung des WCs und des Handwaschbeckens im Toilettenraum darf nicht durch die Leitungsführung bestimmt werden. Maßgebend ist der Bewegungsablauf, der von der Lage der Tür im Raum und vom Raumschnitt abhängig ist. Wendemanöver oder mehrmaliges Vor- und Zurückfahren mit dem Rollstuhl müssen vermieden werden.

Zugunsten der Bewegungsfläche ist ein kleineres Handwaschbecken mit einer unterfahrbaren Tiefe von mind. 45 cm ausreichend.

Dies ist zu erreichen, wenn das WC-Becken rechtwinklig zur Tür und die Tür möglichst raummittig angeordnet ist.

Für die Platzierung des Handwaschbeckens eignet sich die Wand gegenüber dem WC unter Beachtung der Bewegungsflächen.

WC-Becken:

Auf *beiden Seiten* des WC-Beckens muss eine 90 cm (früher 80 cm bzw. 95 cm) breite und 70 cm tiefe Bewegungsfläche vorhanden sein.

Die freie Zufahrt zu dieser Bewegungsfläche muss gesichert sein. Vor dem WC-Becken ist eine 150 cm (früher 120 cm) tiefe und 220 cm breite (2 x 90 cm Freiraum plus 40 cm WC) Bewegungsfläche freizuhalten.

WC-Breite circa 40 cm, Sitzhöhe 48 cm (inklusive Brille),

- Wandhängekonstruktion mit Rückenstütze ohne WC-Deckel.

In besonderen Fällen (Kindertagesstätten, Schulen, Senioreneinrichtungen, Versammlungsstätten u.Ä.) können auch höhenverstellbare Konstruktionen geeignet sein.

Abstand Vorderkante WC 70 cm, inklusive Rückenstütze.

WC-Becken ohne Brille müssen eine der Brille entsprechende Sitzfläche haben und eventuell beheizt sein.

Eine manuelle Spülungsbetätigung nur am Spülkasten (rückwärtiger Bereich) reicht nicht aus, sollte aber vorhanden sein. Eine zusätzliche, gut erreichbare Spülungsbetätigung ist erforderlich. Je nach Situation des Einzelfalls kann in Frage kommen:

- a) Auslöser im vorzugsweise rechten Stützgriff integriert, möglichst großer vorstehender Druckknopf (wegen Motorik), taktil erfassbar oder Sensor mit eindeutigen Symbol (in der Regel blaue Wasserwellen),
besser: Auslöser in beiden Stützgriffen.
 - b) Automatischer Auslöser im rückwärtigen Bereich unterhalb der Rückenstütze. Dabei ist unbedingt darauf zu achten, dass die Spülung erst nach Verlassen des WC-Sitzes ausgelöst wird. Eine vorzeitige oder unbeabsichtigte Spülung darf nicht ausgelöst werden. Kann dies nicht garantiert werden, ist Ausführung a) vorzusehen.
 - c) Flächentaster an der seitlichen Wandfläche (nur möglich bei WC mit einseitigem Bewegungsfreiraum, siehe „Weitere Notizen“.
- Die Funktion und Leichtgängigkeit der Spülungsbetätigung muss regelmäßig überprüft werden.

Anforderungen



Empfehlungen



Hinweise



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Bodenkontaktschalter sind ungeeignet.

Klappbare Stützgriffe sind auf beiden Seiten am WC *dauerhaft stabil* anzubringen. Belastung mindestens 1 kN an Stützgriffspitze.

Achsabstand 60 bis 70 cm,

besser: 60 cm,

OK-Stützgriff 75 bis 80 cm über Fußboden, Länge maximal 85 cm.

Hilfsvorrichtungen wie Haltegriffe dienen der Sicherheit und Bewegungsfreiheit. Die Stützgriffe links und rechts neben dem WC dienen der seitlichen Sicherung der sitzenden Person, werden oft aber auch als Haltegriffe beim Umsetzen vom Rollstuhl auf den WC-Sitz genutzt. Deshalb sollen die Stützgriffe einerseits in hochgeklappter Stellung feststehend einrasten, aber andererseits auch mit einer Hand einfach zu entriegeln sein.

- Die **Toilettenpapierrolle** ist am vorderen Teil der Stützgriffe montiert.

Selbständiges Abrollen sollte verhindert sein, dadurch darf allerdings das Abreißen nicht erschwert werden; Ersatzpapierrollen im seitlichen WC-Bereich vorsehen (rückwärtiger Bereich nicht erreichbar), Montagehöhe: 85 cm.

Das **Handwaschbecken** sollte in einer Raumecke (mit circa 25 cm Wandabstand),

- Anbauhöhe 80 cm, unterfahrbar angeordnet werden.

Dadurch wird erreicht, dass der Seifenspender, der Handtuchspender und die Ablage rechtwinklig zum Handwaschbecken angebracht werden können und damit gut erreichbar sind.

In besonderen Fällen kann für Menschen mit bestimmten Behinderungen (wie Gehbehinderungen, verkürzten Armen) ein Klappsitz seitlich neben dem Handwaschbecken angeboten werden, Sitzhöhe circa 50 cm.

- Geeignet sind übliche Handwaschbecken mit der Abmessung circa 40 x 50 cm, mit gerader oder leicht nach vorne (positiv) gekrümmter Vorderkante.



SCHULE IN DER STEINBREITE
WC-SITZ MIT BEIDSEITIGEM FREIRAUM UND KLAPPBAREN STÜTZGRIFFEN MIT SPÜLUNG UND NOTRUF

Für Rollstuhlfahrer*innen sind nach innen gekrümmte Handwaschbecken („Nierenform“) oft ungeeignet, weil Armstützen oder Hebelantriebe des Rollstuhles an auskragende Waschbeckenecken anstoßen können.

Das Handwaschbecken muss mit dem Rollstuhl unterfahrbar sein, das bedeutet

bis 30 cm Tiefe circa 70 cm hohe Beinfreiheit.

Der Geruchsverschluss unter dem Waschbecken sollte „gezogen“ werden (d.h. auf die Wandfläche gelegt oder in eine Wandöffnung) oder im Waschbecken integriert sein.

- Anstelle eines (klappbaren) Halte-Stützgriffes neben dem Handwaschbecken, der nicht über die Vorderkante des Handwaschbeckens hinausragen darf, können auch Handwaschbecken mit integrierten Haltegriffen eingesetzt werden.

- Als **Wasserarmatur** haben sich Einhebelarmaturen und berührungslose Armaturen mit Spülfunktion bewährt.

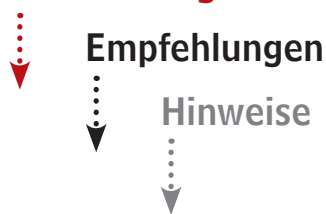
Der Wasserauslass sollte bis zur Mitte des Waschbeckens reichen und circa 10 cm über der Oberkante des Waschbeckens liegen.

Warmwasser sollte vorhanden sein, mit Temperaturbegrenzung.

- Als **Seifenspender** sollen Geräte eingesetzt werden, die Betätigung und „Erhalt“ mit der gleichen Hand ohne besondere Motorik ermöglichen. Das wird erreicht mit Geräten, bei denen der Bedienungsmechanismus mit dem Handrücken ausgelöst wird, oder durch Sensorsteuerung.

Seifenspender in einer Flucht oberhalb mit dem darunterliegenden Papierkorb setzen (Seifentropfen!).

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Weitere Ausstattungen sind:

- a) **Wandspiegel**
fest montiert (fliesenbündig), circa 50 x 110 cm, ab Oberkante Waschbecken.
Kippspiegel erfordern zusätzliche manuelle Bedienung und sind daher ungeeignet.

- b) **Ablage** für Utensilien
rechtwinklig zum Waschbecken (Höhe circa 80 cm)

- c) **Papierhandtuchspender**
 - rechtwinklig zum Waschbecken (Ausgabehöhe circa 100 cm)
 - Tuchrollenspender müssen eine freie greifbare Handtuchlänge von mindestens 50 cm haben.

Wärmelufttrockner sind für Menschen mit Behinderung wegen der langen Trockenzeit und der notwendigen Arm- und Handstellungen nicht geeignet.

- d) **Papierkorb**
 - wandhängend (Einwurfhöhe circa 60 cm),
 - rechtwinklig neben dem Waschbecken,
 - ohne Abdeckung oder Klappe.

- e) **Hygienebehälter**
 - möglichst vom WC-Sitz aus erreichbar,
gegebenenfalls in Wandöffnung oder Nische
 - mit Verschlussdeckel automatisiert (Sensor) oder
 - mit einer Hand einfach bedienbar.

- f) **Kleiderhaken**
 - zwei Stück, große Ausführung in einer Höhe von 100 und 150 cm möglichst gegenüber dem WC.

- g) **Lichtschalter**
 - Flächentaster,
 - neben der Tür an der Türklinkenseite,
 - mit mindestens 30 cm Abstand zu Notruftastern,
 - kontrastreich, andersfarbig abgesetzt,
 - besser: als Präsenzmelder (Bewegungsmelder), der den kompletten Raum erfassen muss und während der Anwesenheit einer Person ununterbrochen Licht garantiert.



IGS RODERBRUCH, SPORTHALLE
HANDWASCHBECKEN

- h) **Farbigkeit**
 - zur besseren Erkennbarkeit sollten sich die Ausstattungsgegenstände und Bedienelemente kontrastreich vom Unter- und Hintergrund absetzen.
- i) **Bodenbeläge**
 - rutschhemmend, BGR 181 mindestens R10 beziehungsweise GUV-I 8527 Bewertungsgruppe B wie bei Duschen.

Auf einen **Bodenablauf** (zur Entleerung der Urinflasche) kann in der Regel verzichtet werden. Ein Bodenablauf mit Wasserhahn müsste unmittelbar vom Rollstuhl aus erreichbar sein, also direkt im Bewegungsbereich liegen. Damit kann er durch das erforderliche Gefälle im Fußboden, den vorstehenden Wasserhahn und die „Zweckentfremdung“ (Nässe nach Ausgießen von Reinigungswasser) für Rollstuhlfahrer*innen hinderlich sein.

- Wird ein Bodenablauf erforderlich (Raumreinigung), ist er unbedingt außerhalb der Bewegungsflächen anzulegen und mit Geruchsstop-Funktion auszustatten.

- In großen Einrichtungen mit hohen Besucherzahlen oder wenn Besucher*innen mit Kleinkindern zu erwarten sind, ist mindestens ein separater **Raum mit Wickelplatz** vorzusehen,

- besser: zwei Räume an verschiedenen Stellen im Gebäude.

Bewegungsfreiraum 150 x 150 cm, Tür nach außen aufgehend.

Ausstattungen: Wickelplatz (L/B/H: 70 x 50 x 85 cm)

- besser: höhenverstellbare Liege (L/B:

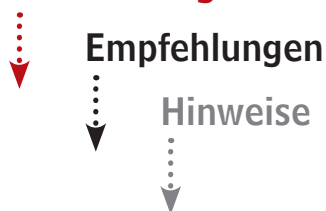
180 x 80 cm), insbesondere für Personen, die Windeln tragen müssen,

- Handwaschbecken, Spiegel, Seifenspender, Hygienebehälter,

besser: mit normalem WC,

Türblatt mit Piktogramm.

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Die gemeinsame Einrichtung eines Wickelplatzes im barrierefreien WC-Raum ist aus hygienischen Gründen ungeeignet.

Grundsätzlich müssen Notrufanlagen vorgesehen werden, wenn die organisatorischen Rahmenbedingungen gegeben sind,

das heißt, es muss gewährleistet sein, dass das Notsignal optisch und akustisch an geeigneter Stelle empfangen werden kann und professionell reagiert wird (an zentraler Stelle, Pförtner, Aufsichtspersonal, Hausmeister, Security, oder Notrufservice der Wohlfahrtsverbände).

- Ein Notruf, der lediglich im WC-Bereich aufläuft und auf die Reaktion von zufällig anwesenden Personen ausgelegt ist, reicht nicht aus.

Als Schalter für Notrufanlagen haben sich feuchtraumgeeignete Flächentaster bewährt (Höhe 85 cm und circa 30 cm über Fußboden), die an verschiedenen Stellen im WC-Raum angeordnet werden, mindestens sechs Stück je WC-Raum (siehe „Anhang“).

Der Notrufschalter (5,5 x 5,5 cm) muss farbig rot/weiß mit der Aufschrift „NOT“ in großen erhabenen Druckbuchstaben und Blindenschrift versehen sein.

Der obere Notruftaster in Türnähe muss mindestens 30 cm Abstand vom Lichtschalter haben, um Verwechslungen zu vermeiden.

Notrufquittierknopf (Höhe 150 cm).

Der Notrufschalter am WC ist in den Stützgriffen integriert. Er muss eindeutig erkennbar, taktil erfassbar und leicht auszulösen sein:

Großer vorstehender Druckknopf, signalrot mit weißer Aufschrift „NOT“, fühlbar, erhabene Druckbuchstaben oder Blindenschrift.

Zugschnüre können leicht abreißen, sich im Rollstuhl verfangen, sind schlecht zu greifen, können pendeln und Fehlalarm auslösen. Sie sollten deshalb nicht eingesetzt werden.



NEUES RATHAUS
NOTRUF ALS FLÄCHENTASTER

Die **Raumtemperatur** sollte mindestens 21 Grad Celsius betragen,
besser: 24 Grad.

Sofern Fensterlüftung vorgesehen sein sollte, muss diese auch vom Rollstuhl aus bedienbar sein, Griffhöhe 85 cm.

Durch eine entsprechende Beschilderung ist auf das barrierefreie WC hinzuweisen.

Auch in der Umgebung des WCs, wie in Fluren, auf Stockwerken, im Aufzug, am Gebäudeeingang und im Außenbereich, sollten derartige WC-Hinweise angebracht sein.

Raumabmessungen für barrierefreie WC-Anlagen sind mindestens (Rohbaumaße):

225 x 255 cm mit beidseitigem Freiraum,
bei nachträglichem Einbau 255 x 165 cm mit einseitigem Freiraum,
größere Abmessungen sind vorzuziehen.

Pflegeraum

Ein Pflegeraum ist in größeren öffentlichen Einrichtungen separat einzurichten. Er ist kein Pausen-, Ruhe- oder Notfallraum (Arbeitsstätten-VO) und ersetzt kein barrierefreies WC, sollte aber unmittelbar in dessen Nähe angeordnet sein.

Regelgröße und Standardausstattungen:

- Raumgröße mind. 15 m²
- Barrierefreies WC mit beidseitiger Bewegungsfläche,
besser: elektrisch höhenverstellbar
- Barrierefreies Waschbecken
besser: elektrisch höhenverstellbar
- mit Warmwasser
besser: Duschplatz mit Handbrause
- Höhenverstellbare Pflegeliege ca. 120 x 180 cm
- Notrufanlage
- Regalschrank mit abschließbaren Fächern
- Hygienebehälter als Wand-Klapp-Modell

Die Ausstattungen sind analog der vorbeschriebenen Standards auszuführen und entsprechend der jeweiligen Objekte bzw. Nutzungen zu konkretisieren.

Anforderungen



Empfehlungen



Hinweise



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Weitere Notizen:

Seit der Ernennung der DIN 18024 T2 zur Technischen Baubestimmung (Juli 2003) sind Toiletten mit nur einem Bewegungsfreiraum neben dem WC nicht mehr zulässig (heute DIN 18040 T1).

—● Alternativ als Ausnahme im Bestand:

Spezielle seitenverschiebbare WC-Sitz-Konstruktionen.

Mitwirkung: Städtische Bauordnung im Fachbereich Planen und Stadtentwicklung sowie Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Hannover.

CBF-Schlüssel:

Der Euroschlüssel ist ein 1986 vom CBF Darmstadt – Club Behinderter und ihrer Freunde in Darmstadt und Umgebung e. V. – eingeführtes und inzwischen europaweit einheitliches Schließsystem. Der Euroschlüssel mit entsprechenden Schließzylindern wird vom CBF Darmstadt zum Selbstkostenpreis abgegeben. Um Missbrauch zu verhindern, muss die jeweilige Behinderung bei der Bestellung nachgewiesen werden.

Euroschlüssel sind auch bei den Bürgerämtern der Landeshauptstadt Hannover erhältlich.



NEUES RATHAUS
WC-TÜR MIT GRIFFSTANGE



SCHULE IN DER STEINBREITE
STÜTZGRIFF MIT SPÜLUNG UND NOTRUF



NEUES RATHAUS
WC-SITZ MIT BEIDSEITIGEM FREIRAUM
UND
• RÜCKENLEHNE
• KLAPPBAREN STÜTZGRIFFEN MIT
• SPÜLUNG, NOTRUF UND PAPIER

8. Ergänzende Maßnahmen besonderer Objektgruppen

Anforderungen



Empfehlungen



Hinweise



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

8.1 Dienststellen und Einrichtungen der Verwaltung

Dienststellen und Einrichtungen der Verwaltung sollten soweit möglich in Erdgeschossen eingerichtet werden. Mindestens zwei barrierefreie Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind erforderlich.

Im Eingangsbereich sollte ein taktil und farblich gestalteter Übersichtsplan ausliegen, zusätzlich mit Blindenschrift (Brailleschrift).

In größeren Einrichtungen ist ein Leit- und Informationssystem erforderlich. Orientierungshilfen können auch durch farbliche Gestaltungen erreicht werden.

In bestehenden Gebäuden, die nicht barrierefrei sind, kann als befristete Übergangslösung ein Sprechzimmer im Erdgeschoss eingerichtet werden. Dieses ist mit Telefon und Hinweisen zur Kontaktaufnahme auszustatten.

- In Warteräumen oder Wartebereichen sind Plätze für Menschen mit Behinderung und Rollstuhlfahrer*innen zu reservieren und mit dem Bildzeichen zu kennzeichnen.

Wartenummern sollen nicht nur angezeigt, sondern auch aufgerufen werden.

Bei Erfordernis müssen die Wartenden persönlich angesprochen werden.

In größeren Gebäuden mit erhöhtem Publikumsverkehr sind getrennte barrierefreie WCs für Damen und Herren notwendig

- und zwar jeweils in jedem Geschoss mit Sanitäranlagen.

In kleinen Einrichtungen mit geringem Publikumsverkehr kann ein geschlechtsneutrales barrierefreies WC ausreichend sein.



BESPRECHUNGSPLATZ FÜR HÖRGESCHÄDIGTE MIT HINWEIS UND KOPFHÖRER



„FÜHLBARE“ ORIENTIERUNGSTAFEL MIT BLINDENSCHRIFT

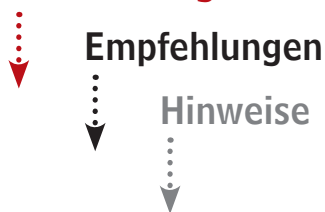
- Bei Schalterabfertigung ist die Tresenhöhe (zumindest an einem Platz) auf 80 cm herabzusetzen und auf Unterfahrmöglichkeit mit dem Rollstuhl zu achten, Höhe 70 bis 30 cm Tiefe. Ablage- bzw. Schreibmöglichkeit am Schalter sollte vorhanden sein, Höhe 80 cm, sowie ein Klappsitz, Höhe 50 cm.
- An einem Besprechungsplatz müssen Kommunikationshilfen für Menschen mit Hörbehinderung angeboten werden. Der Platz ist mit dem Schwerhörigen-Piktogramm zu kennzeichnen.
- Bei Briefkästen oder Einwurfschlitzen ist eine Bedienhöhe von 85 cm vorzusehen. Der Kasten sollte möglichst auf einem Sockel oder vorkragend stehen.
- Sitzungsräume müssen mit zeitgemäßen Hörhilfen (fest installiert oder mobil) versorgt sein.

Gebärdensprach- und Schriftdolmetscher*innen müssen bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Dienststellen sollten mit Telekommunikationsmitteln ausgestattet sein, die Menschen mit Hörbehinderung nutzen können (Fax, E-Mail). Die Nummern sind öffentlich bekanntzugeben.

Alle Informationen (Wegweiser, Texttafeln, Broschüren) in „leichter Sprache“ abfassen.

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover



KÜNSTLERHAUS, KINO
STELLPLATZ FÜR
ROLLSTUHLFAHRER*INNEN



KÜNSTLERHAUS
TIEFERGESETZTER GARDEROBENHAKEN:
EINE WICHTIGE KLEINIGKEIT!

8.2 Versammlungsstätten

(Theater, Freizeitheime etc., ab 200 Besuchern)

Mindestens zwei barrierefreie Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderung sind erforderlich.

Die Zahl der Pkw-Stellplätze soll sich an der Zahl der innen ausgewiesenen Plätze für Menschen mit Behinderung fallabhängig orientieren.

1 % der Besucherplätze ist für Benutzer*innen von Rollstühlen auszuweisen, mindestens aber zwei Plätze.

In Abhängigkeit von der Art der Versammlungsstätte und den dazugehörigen Angeboten sind die Besucherplatzzahlen fallbezogen zu ermitteln. In Zweifelsfällen immer großzügiger auslegen,

—● in der Regel 3 %.

—● Besondere Plätze für Menschen mit Behinderung und ihre Begleitungen sollen nicht separat zentral, sondern in Zusammenhang mit dem übrigen Sitzplatzangebot ausgewiesen werden (Wahlfreiheit für Sitz und Preiskategorie, Rang, Loge, Parkett, Balkon, Tribüne usw.).

—● Plätze für Menschen mit Behinderung und die Sitzplätze für ihre Begleitungen sollten bei Bühnenveranstaltungen möglichst weit vorn liegen.

Die vordere Reihe sollte mit transportablem Gestühl ausgerüstet sein, das je nach Bedarf aufgestellt oder abgebaut und gegen Rollstühle ausgetauscht werden kann.

—● Auch Stellflächen seitlich von einzelnen Stuhlreihen sollten vorgesehen werden, auch für Rollatoren.

Die Plätze sind mit dem Bildzeichen DIN 30600 zu kennzeichnen und im Bestuhlungsplan nachzuweisen.

Hier sind auch die Plätze für Begleitpersonen einzubeziehen.

Besondere Plätze für Menschen mit Behinderung (ohne Rollstuhl) sollen einen Abstand von mindestens 60 cm zur nächsten Reihe haben oder in der ersten Reihe ausgewiesen werden. Es sollten Stühle mit klappbaren Armlehnen verwendet werden.

Bühnen müssen barrierefrei erreichbar und nutzbar sein.

Je 10 Behindertenplätze muss ein barrierefreies WC für Damen und Herren geschlechtergetrennt vorhanden sein, möglichst im Bereich der üblichen Sanitäranlagen.

Sitzplätze, WC und Garderobe sollten möglichst auf einer Ebene liegen.

—● Durchgänge an Kassen müssen 90 cm (früher 85 cm) breit sein.

Ist beim Verlassen der Kasse ein Richtungswechsel erforderlich, muss ein Bewegungsfreiraum von 150 x 150 cm vorhanden sein.

—● Besondere Durchgänge sind mit dem Bildzeichen DIN 30600 zu kennzeichnen.

Kurze, barrierefreie und nahe dem Ausgang oder Notausgang gelegene Fluchtwege mit Kennzeichnung sind erforderlich.

—● Versammlungsstätten müssen mit zeitgemäßen Hörhilfen (Höranlagen) ausgestattet sein. Entsprechende Flächen/Räume sind mit Schwerhörigen-Piktogramm auszuweisen.

Der Platz für Gebärdensprachdolmetscher*innen muss gut ausgeleuchtet sein; außerdem soll gesprochener Text schriftlich zum Beispiel auf einer zusätzlichen Leinwand präsentiert werden können.

—● Große, verzweigte oder mehrgeschossige Versammlungsstätten sollten über Orientierungs- und Leitsysteme für Menschen mit Sehbehinderung verfügen.

Für mobilitätseingeschränkte Menschen sollten Leihrollstühle bereitgehalten werden. Ein separater Abstellplatz, auch für Rollatoren, wird dazu erforderlich.

Weitere Notizen:

Ruhige Räume für entspannte (störungsfreie) Kommunikation sollten vorhanden sein. Nachhallzeiten nach DIN 18041 „Sprache/Unterricht“ sind zu beachten.

Der Darbietungsbereich muss gut beleuchtet und einzusehen sein, damit Schwerhörige vom Mund ablesen können.

Auf Plätze für Menschen mit Behinderung in Programmen, Heften, Flyern, Bestuhlungsübersichten u.Ä. hinweisen.

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

8.3 Büchereien, Museen

(Bibliotheken, Ausstellungsräume)

Bei Angeboten technischer Medien sollten die Belange insbesondere von Menschen mit sensorischen Einschränkungen (hören, sehen) berücksichtigt werden, indem zum Beispiel Hörbücher, lichtstarke Beleuchtungen, Leselupen vorhanden sind.

- Bücherregale sollten im lichten Abstand von 150 cm aufgestellt sein;
besser: Abstand 180 cm.
 - Der Aktionsbereich (Reichweite) einer Person im Rollstuhl liegt in der Regel zwischen 40 und 150 cm über dem Fußboden.
Ausstellungsobjekte sollten in sitzender Position gut wahrgenommen werden können.
Die bevorzugte Sichthöhe bei Objekten in Vitrinen beträgt 60 bis 140 cm.
Große kontrastreiche Beschriftungen wählen.
 - Ausstellungsgegenstände müssen so aufgestellt und gesichert werden, dass sie nicht angestoßen werden oder umfallen können;
Sockel und Stoßleisten sollen vorhanden sein.
 - Leseplätze sind rollstuhlgerecht einzurichten. Barrierefrei zu gestalten sind auch: Kassen, Kartenverkauf, Buchausleihen, Wegeführungen, Objektbeschreibungen, Garderoben, Gastronomie, Hinweistafeln und Broschüren.
Für mobilitätseingeschränkte Menschen sollten Leihrollstühle bereitgehalten werden. Ein separater Abstellplatz, auch für Rollatoren, wird dazu erforderlich.
- Mindestens je ein barrierefreies WC für Damen und Herren im Bereich der üblichen Toilettenanlagen muss vorhanden sein.**
- In sehr kleinen Einrichtungen kann ein neutrales barrierefreies WC für beide Geschlechter ausreichend sein.
- Barrierefreie Pkw-Stellplätze: Bei kleinen Einrichtungen mindestens zwei, sonst analog wie bei Versammlungsstätten.



STADTBIBLIOTHEK KLEEFELD
EINGANG MIT AUTOMATISCHER TÜRANLAGE

Weitere Notizen:

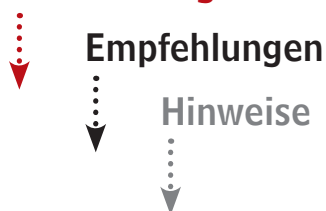
Bei Führungen oder Lesungen muss an Menschen mit Hörbehinderung gedacht werden, zum Beispiel mittels zeitgemäßer Funk-Übertragungsanlagen, Gebärdendolmetscher*innen u.Ä.

Alle Informationen (Beschreibungen, Texttafeln, Flyer usw.) in „leichter Sprache“ anbieten.

8.4 Bäder

- Alle Tätigkeiten vom Auskleiden über Duschen und Schwimmen bis zum Ankleiden sollten auf einer räumlichen Ebene stattfinden können.
Zur Sicherung von Menschen mit Geh- oder Sehbeeinträchtigungen sollen zumindest an den Hauptwegen Handläufe in einer Höhe von 85 bis 90 cm angebracht werden.
- Erforderlich sind mindestens zwei barrierefreie Umkleidekabinen, für Damen und Herren getrennt.**
- Einzelkabinen für Rollstuhlfahrer*innen müssen eine Mindestgrundfläche von 150 x 170 cm haben und mit vom Rollstuhl aus erreichbaren Schränken (B/T/H: 45 x 60 x 120 cm) ausgestattet sein, mit einer Garderobenstange in 120 cm Höhe und einer unteren Ablage in 40 cm Höhe über dem Fußboden.
Neben dem Schrank ist eine Sitz- bzw. Ablagefläche (60 x 90 cm) hilfreich.
 - Einzelkabinen mit Mehrfachbelegungsmöglichkeit (z. B.: Gehbehinderte, Prothesenträger) müssen mindestens 180 x 230 cm groß und ausgestattet sein mit zwei Schränken (B/T/H: 45 x 60 x 120 cm) mit Ablagemöglichkeit für orthopädische Hilfsmittel (Prothesen, Gehstützen, Stützkorsett u.Ä.) und vorgelagerter Sitzbank (60 x 90 cm).
Damit der Schrank vom Rollstuhl aus gut erreicht werden kann, ist er so weit vorzuziehen, dass die geöffnete Schranktür mit der Vorderkante der danebenliegenden Sitzbank abschließt (s. Skizze).

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Barrierefreie Sammelumkleideräume sollten mit einer Sitzbank (L/B/H: 300 x 60 x 50 cm) ausgestattet sein und über Schränke verfügen, die vom Rollstuhl aus ungehindert erreicht werden können, Ausführung wie vorher beschrieben.

Mindestens in einer der Umkleidekabinen muss eine Liege vorhanden sein. Die Kabinentüren öffnen nach außen

oder als Schiebetüren.

- Türverriegelungen müssen einfach, leichtgängig, vom Rollstuhl aus erreichbar

und im Notfall von außen zu öffnen sein.

Ein umlaufender Handgriff soll vorhanden sein.

Im Umkleidebereich wird ein Abstellraum oder eine Abstellfläche für Gehhilfen, Straßenrollstühle, Bäderrollsitze benötigt.
Umsetzhilfen (Haltegriffe) sind vorzusehen.

- Falls kein separater barrierefreier Duschaum angeboten werden kann, ist im allgemeinen Duschaum ein geschützter Bereich für Rollstuhlbenutzer*innen einzurichten.

- Der Duschplatz hat eine Bewegungsfläche von 150 x 150 cm,
besser 170 cm Breite,
eine Sitzgelegenheit (stabiler, ebener Klappsitz B/T: 40 x 50 cm) wird rechtwinklig zur Brause angebracht, damit die Armaturen sitzend erreicht werden können.

Sofern ein separater Duschplatz für Menschen mit Behinderung eingerichtet wird, ist ein fest montierter Sitz mit hochklappbaren Stützgriffen inklusive Notruftaster zu wählen.

Bedienelemente und Armaturenhöhe 85-95 cm.

Brauseköpfe sind in circa 205 cm Höhe montiert,

- besser: eine zusätzliche Handbrause in 85 cm Höhe mit getrennter Regulierung unmittelbar neben dem Duschsitz.

- Außerdem soll vorhanden sein:

- Haltestange in 80 cm Höhe (waagrecht 120 + 120 cm),
- Seifenablage (15 x 30 cm zum Einhängen),
- zwei Wandhaken (große Ausführung) in Höhe von 100 bis 150 cm für Handtuch und Bademantel.



KLEEFELDER BAD
SEITLICH ANGELEGTE RAMPE

Den Bodeneinlauf nicht im Rangierbereich des Rollstuhles anordnen, bodengleich ohne Schwelle, Gefälle 1 % (siehe „Anhang“).

- Objekte wie Sitz, Handlauf, Armaturen, Kleiderhaken, Lichtschalter, Türbeschläge und Stützgriffe sollen sich kontrastreich von der Wandfläche hervorheben.

- Ist die Umkleidekabine oder die Dusche als separater Raum für Menschen mit Behinderung ausgeführt, sind Notrufanlagen erforderlich.

Wird das Bad vorwiegend oder zu bestimmten Zeiten von Menschen mit Behinderung oder Senior*innen benutzt, sollte die Wassertemperatur auf 27 bis 30 Grad Celsius erhöht werden.

Als Ein- bzw. Ausstiegshilfen in das Wasserbecken bieten sich je nach der baulichen Situation mehrere Möglichkeiten an.

- Geeignet sind ins Wasser führende flache Treppen oder Rampen.

Sofern hydraulische Hublifts eingesetzt werden sollen, sind für die Montage derartiger Hebevorrichtungen (Krane) gut verankerte Steckhülsen im Fußboden am Beckenrand an verschiedenen Stellen vorgesehen.

Die Anlagen sind ständig betriebsbereit anzubieten (nicht erst im Bedarfsfall!) und müssen selbständig von den Badegästen bedient werden können.

Planungshierarchie:

- 1. Rampe parallel neben dem Becken
- 2. Feste Rampe im Becken
- 3. Mobile Rampe im Becken
- 4. Alternative Möglichkeiten (z. B. Hublift)

Anforderungen



● Standard der Landeshauptstadt Hannover

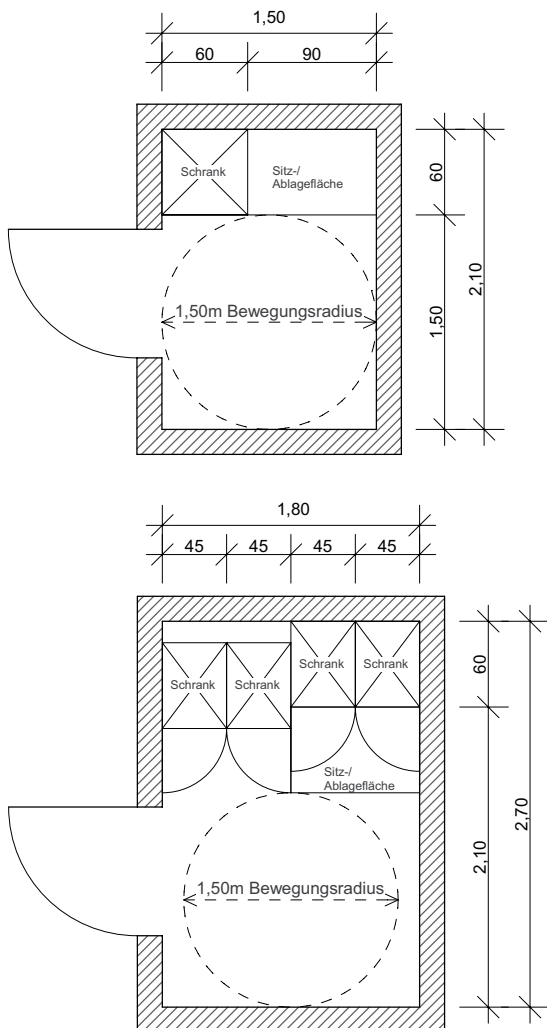
Je ein barrierefreies WC für Damen und Herren im Bereich der barrierefreien Umkleiden ist erforderlich.

Zum Bad gehörende Angebote wie Ruhezone, Solarium, Sauna, Fitnessraum, Gastronomie, Außenfläche usw. sind ebenfalls barrierefrei zu gestalten.

Weitere Notizen:

Den optischen Kommunikationshilfen ist besondere Bedeutung beizumessen, da Menschen mit Hörbehinderung in Bädern keine Hörgeräte tragen können.

Anordnungsbeispiel für Umkleidekabinen:



BESSER: SCHRANK UNTERFAHRBAR
SITZFLÄCHE MIT SCHRANK FÜR PROTHESENTRÄGER

8.5 Sportanlagen

(Turnhallen, Mehrzweckhallen, Sportstadien, Sportplätze)

- Bei der Planung von Sporteinrichtungen ist einzubeziehen, dass auch Bedarf für aktiven Sport von Menschen mit Behinderung und den dazugehörigen Veranstaltungen besteht (ggf. auch bei Fremdnutzung/Vereine).

Zur Ermittlung der Anzahl von barrierefreien PKW-Stellplätzen für Menschen mit Behinderung bis 10.000 Besucherplätze siehe Kapitel „Versammlungsstätten“.

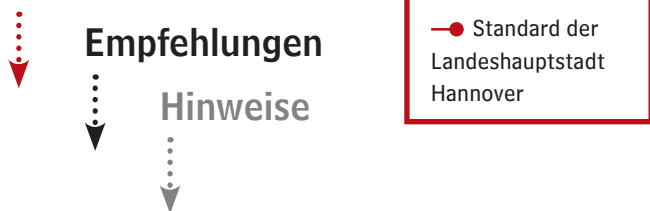
Die Zahl der PKW-Stellplätze soll sich an der Zahl der innen ausgewiesenen Plätze für Menschen mit Behinderung nutzungsabhängig orientieren.

Auf 10.000 Besucherplätzen müssen 10 Plätze für Menschen mit Behinderung zuzüglich einem Platz je 2.000 weitere Besucherplätze vorhanden sein.

Auf Tribünen und im Zuschauerbereich müssen je Platz für Menschen mit Behinderung Stellflächen von mindestens 90 x 130 cm (B/T) zur Verfügung stehen.

- Die Zufahrt zu den barrierefreien PKW-Stellplätzen soll mit dem Bildzeichen DIN 30600 ausgeschildert sein.
- Unmittelbar bei den barrierefreien Besucherplätzen sind Plätze für Begleitpersonen vorzusehen und so zu gestalten, dass mehrere Begleitpersonen (Familien, Freunde und dgl.) Platz finden können.
- Mindestens eine Kasse inkl. Durchgang muss barrierefrei sein, Durchgangsbreite 90 cm (früher 85 cm), besser: mehrere oder alle Kassen barrierefrei.
- Die Ausschilderung erfolgt mit dem Bildzeichen DIN 30600. Eine Kasse sollte mit einer Induktionsanlage für schwerhörige Menschen ausgestattet und gekennzeichnet sein (Piktogramm).

Anforderungen



Barrierefreie WC-Anlagen sind erforderlich: bis je 20 ausgewiesene Behindertenplätze ein WC,

- bei öffentlichen Sportanlagen getrennt für Damen und Herren,
 - in Stadien mit Euro-Schlüssel (CBF).
- Auch die Bereiche für die Aktiven (Umkleieräume, Duschen, WC) sind barrierefrei zu gestalten (siehe „Bäder“). Türöffnungen müssen wegen der Sportrollstühle mind. 120–140 cm im Lichten sein, inkl. Aufzugstüren.
 - Eventuell ist ein separater Rollstuhl- oder Geräteraum einzurichten.

Sofern Schließfächer angeboten werden, sind einige vom Rollstuhl aus erreichbar anzulegen (Riegelhöhe 85 cm, Fächer 40 bis 120 cm über dem Fußboden).

In Außenanlagen sollten neben den Sitzbänken 150 x 150 cm große Rollstuhlstellflächen angelegt sein. Sitzbänke sollten mit Arm- und Rückenlehne ausgestattet sein. Die Sitzhöhe sollte zwischen 46 cm und 48 cm betragen.

Weitere Notizen:

Sofern an einzelne Räume Anforderungen an die Hörsamkeit zu stellen sind, ist die DIN 18041 zu beachten.

8.6 Schulen

Gemäß NBauO müssen Schulen grundsätzlich barrierefrei gebaut sein,

und zwar unabhängig von ihrer Größe.

Der Begriff Integration (Eingliederung) wird heute weiter gehend ersetzt durch Inklusion (Schule für alle!). Inklusion ist vorrangig ein bildungspädagogischer Auftrag und bedeutet aus baulicher Sicht zunächst, mindestens barrierefrei nach den hier genannten Anforderungen zu handeln. Darüber hinaus wird angeraten, weitere Teile der Empfehlungen und Hinweise zu Standards für inklusive Schulen zu erheben. Hinzu können therapeutische, pädagogische und medizinische Nutzflächenbedarfe kommen.

Weiter gehende konkrete bauliche Anforderungen werden sich im Einzelfall erst mit zunehmender Ausgestaltung der Inklusionskonzepte zeigen.

Künftige Schulen sind als stadtteilbezogene Lernlandschaften zu konzipieren. In Form einer „offenen Halle“ sollen alle Kinder lernen und kommunizieren. Auch andere Akteure sollen Platz finden können. Die Einsatzmöglichkeit von Lehrkräften, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, sollte einbezogen werden.

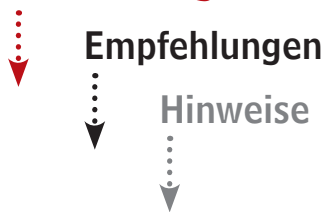
Bei Umbauten, Erweiterungen, Sanierungen oder Nutzungsänderungen ist zumindest für diese Teile eine barrierefreie Gestaltung herzustellen, wobei immer die Betrachtung des gesamten Standortes notwendig ist. Bei größeren Baumaßnahmen ist es in der Regel langfristig und wirtschaftlich sinnvoll, die Schulanlage insgesamt barrierefrei herzurichten.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass einzelne Räume oder Bereiche häufig für außerschulische Zwecke genutzt werden (als Wahllokal, für öffentliche Veranstaltungen, Seminare, Kurse, durch Vereine, Volkshochschule, Sport u.a.), was eine barrierefreie Erreichbarkeit voraussetzt.

Grundsanierungen erfolgen in der Regel in sehr großen Zeitabständen. Wird hierbei eine barrierefreie Gestaltung versäumt, kann dies zu erheblichen Mehrkosten führen, wenn Baumaßnahmen erst im späteren Bedarfsfall umgesetzt werden. Auch wenn kein akuter Bedarf an einem Standort vorliegen sollte, kann mit dem baulichen Angebot die Voraussetzung dazu geschaffen werden.

Aus Erfahrung ist die spätere Realisierung von Umbaumaßnahmen wie zum Beispiel von barrierefreien Toiletten oder Aufzügen schwierig, wenn der Bedarfsfall unmittelbar vor der Tür steht. Aufgrund der erforderlichen Zeiten für Planung, Mittelbeschaffung, Auftragsvergaben und Ausführung kommen die Umsetzungen oft zu spät.

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

Außerdem werden sich Interessierte nur zögerlich an einen Standort wenden, wenn abzusehen ist, dass zuerst größere bauliche Maßnahmen erforderlich werden.

Wegen der Größe und Differenziertheit der Schulkomplexe mit Unterrichtsräumen, naturwissenschaftlichen Bereichen, Mensa, Aula, Verwaltung, Sportanlagen und längeren Verkehrswegen sind mehrere barrierefreie Toiletten und zentrale Aufzüge erforderlich. Barrierefreie Toiletten sind in jeder Sanitäreinrichtung geschlechtergetrennt einzurichten, bei mehrgeschossigen Schulen in jeder Etage mit Sanitäreinrichtungen.

Mindestens ein barrierefreier Toilettenraum muss über einen Duschplatz verfügen und sollte zusätzlich eine Stellfläche für eine Liege haben. In barrierefreie Toiletten, die den Schüler*innen zugeordnet sind, sollten Schließfächer oder Spinde für persönliche Hilfsmittel vorgesehen werden (siehe „Anforderungen Inklusion“).

- Für Menschen mit Sehbehinderung müssen vorhanden sein:
 - taktil und farblich gestalteter Gebäudeplan mit Informationen in Blindenschrift,
 - Leitsysteme (Bodenindikatoren) für die wesentlichen Bereiche wie Eingang (mit Gebäudeübersichtsplan), Aufzug, Treppe, Aula, WC, Sport, Verwaltung,
 - Aufmerksamkeitsstreifen vor Treppen,
 - taktile Markierungen im Treppenhandlauf: Trakt, Geschoss,
 - kontrastreiche und fühlbare Beschriftungen auf Türen,
 - farbliche Absetzung der Türen, Zargen und Schalter.

In die barrierefreie Gestaltung müssen die Außenanlagen einbezogen werden (Zuwege, Schulhof, Pausenflächen, Freizeit- und Sportanlagen).



SCHULE IN DER STEINBREITE
BARRIEREFREIER SCHULHOF



HÖHENVERSTELLBARE LIEGE IN
INKLUSIVEN SCHULEN

Weitere Notizen:

Zur zweckentsprechenden Nutzung von Schulen gehört die akustische und optische Kommunikation. Dies erfordert ruhige Räume mit optimal kurzen Nachhallzeiten (DIN 18041), guter Sicht zur Tafel oder Leinwand und zu Sprecher*innen sowie gute Beleuchtung.

Inklusion, Anforderungen aus baulicher Sicht:

1. Barrierefreie Gestaltung nach den allgemeinen Standards der Landeshauptstadt Hannover, einschließlich Orientierungshilfen für Sehbehinderte (Leitsysteme), zusätzlich raumakustische (Schallschutz, Nachhall) und optische (Blendschutz, Kontraste) Maßnahmen.

Außerdem:

mindestens ein barrierefreies WC mit höhenverstellbarer Liege und Waschbecken mit Handbrause.

Alternativ:

mindestens ein barrierefreies WC mit Duschkabine (Bodenablauf) und höhenverstellbarer Liege.

Pflegerraum (siehe Seite 25), in Grundschulen immer mit Duschplatz und Handbrause.

2. Zusätzlicher Raumbedarf (Anzahl und Größe fallabhängig, Zügigkeit) für Differenzierung (Therapie, Krankengymnastik, Psychomotorik, Logopädie, Individualförderung), für Rückzug (Ruheraum, Krisenraum), für Hilfsmittel (Geräte, Rollstühle).

3. Besondere Ausstattungen

Pinnwand und Tafel in Tischhöhe,

mehr Elektro-Steckdosen im Klassenraum,

Schließfächer im Pflegerraum oder barrierefreien WC,

Induktionsanlage in Aula und Forum,

Lehrküche mit einer barrierefreien Zeile,

Pausenklingeln und Alarmsignale optisch anzeigen,

Höranlagen für schwerhörige Schüler*innen und Angehörige in Klassenräumen.

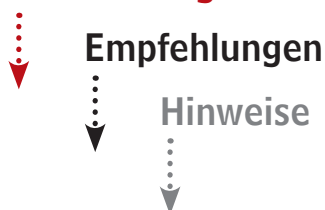


SPIELPLATZ KÄUZCHENWEG
ROLLSTUHL-WIPPE



SPIELPLATZ KÄUZCHENWEG

Anforderungen



● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

8.7 Kindertagesstätten

Gemäß NBauO müssen Tagesstätten für Kinder grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein,

das heißt, sofern in Obergeschossen Hauptnutzflächen ausgewiesen werden, sind diese mit Rampe oder Aufzug barrierefrei zu erschließen.

Auch Geschossversprünge oder Emporen sind unter diesem Aspekt zu betrachten.

Ausstattungskriterien sind den „Standards für Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Hannover“ zu entnehmen, wie:

- mindestens ein barrierefreies WC je Geschoss (gegebenenfalls mit Duschplatz),
 - stufenlose Aus- und Eingänge (auch bei den Gruppenräumen),
 - ausreichend breite Türen.
- Barrierefreie Milch- und Teeküchen haben 150 cm tiefe Bewegungsflächen und eine mind. 90 cm breite Arbeitsplatte (unterfahrbar, wie Handwaschbecken).



SPIELPLATZ KÄUZCHENWEG
ROLLSTUHL-KARUSSELL

Die barrierefreie Gestaltung der Außenanlagen und Spielgeräte ist durch Fachplaner*innen sicherzustellen.

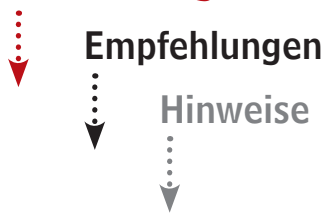
Weitere Notizen:

Personen, die in Bestandsbauten kleine Kinderhorte u.Ä. einrichten wollen und dazu einen Bauantrag auf Nutzungsänderung stellen müssen, sollten unbedingt mit der städtischen Bauordnung Kontakt aufnehmen, bevor verbindliche Mietverträge eingegangen werden.

Als Beispiel für die zeitgemäße Berücksichtigung der Barrierefreiheit bei der Spielplatzgestaltung und den Spielgeräten kann der Spielplatz Käuzchenweg, Ecke Eisteichweg in Hannover, Anderten angesehen werden.

Beachtung: DIN 18034 Spielplätze und Freiräume
DIN 33942 Barrierefreie Spielgeräte

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

8.8 Öffentliche Toiletten

Öffentliche Toilettenanlagen sind Bedürfnisanstalten, die der Allgemeinheit dienen und meist separat angeordnet beziehungsweise erreichbar sind.

Gemäß NBauO müssen öffentliche Bedürfnisanstalten grundsätzlich barrierefrei gestaltet sein.

Allgemein treffen die unter Ziffer 11 „WC-Anlagen“ genannten Anforderungen, Empfehlungen und Hinweise zu. Für barrierefreie öffentliche Bedürfnisanstalten ist zusätzlich zu bedenken:

- Trennung zwischen Damen- und Herren-Toiletten
- Hilfeleistung in Notfällen
- Vandalismussicherheit/Störungen/Ausfall
- Problem zweckentfremdeter Nutzung
- Reinigung/Wartung/Hygiene
- Aufsichtspersonal

Um Beschädigungen vorzubeugen, sollten stabile Befestigungen der Ausstattungsgegenstände gewählt werden (diebstahlsichere Schrauben).

Vorkehrungen gegen Vandalismus dürfen die barrierefreie Benutzung allerdings nicht beeinträchtigen.

Die Raumtemperatur sollte mindestens 18 Grad Celsius betragen.

Sofern der Zugang mit dem Zentralschlüssel für Menschen mit Behinderung (CBF) erfolgen soll, ist zusätzlich ein Münzschloss vorzusehen, damit auch Personen, die nicht über den Schlüssel verfügen, das barrierefreie WC benutzen können.

Für Veranstaltungen werden von kompetenten Verleihern mobile barrierefreie Toilettenwagen angeboten.

Weitere Notizen

Auf barrierefreie Bedürfnisanstalten ist umfangreich hinzuweisen, zum Beispiel durch Wegweiser und Orientierungstafeln, in Stadtkarten, Touristinformationen, Verzeichnissen oder Einladungen.

Im Bereich der Landeshauptstadt Hannover ist zuständiger Ansprechpartner in der Stadtverwaltung der Fachbereich

Stadtentwässerung Hannover

Sorststr. 16

30165 Hannover

Tel.: 0511 168-47401

Fax.: 0511 168-47430

8.9 Außenanlagen

Außenanlagen öffentlich zugänglicher Gebäude, Grünanlagen und Spielplätze müssen barrierefrei gestaltet und auch für Menschen mit sensorischen Behinderungen (sehen, fühlen, hören) nutzbar sein.

- Bei besonderen Ansprüchen, wie z. B. bei Außenanlagen für Kindertagesstätten sollten Fachplaner*innen hinzugezogen werden.

Oberflächen müssen fest, eben, stufenlos, fugenarm, rutschhemmend und taktil wahrnehmbar sein und bei jeder Witterung ein erschütterungsarmes und gefahrloses Begehen und Befahren (Rollstuhl, Rollator, Kinderwagen, Buggy) ermöglichen und zwar dauerhaft (Verkehrssicherungspflicht).

Keine barrierefreien Oberflächen sind:

Kugeliges Kopfsteinpflaster mit breiten Fugen (meist historisch begründet), Rasengittersteine, grobe Steine, ausgewaschene Fugen, wacklige Platten, loser Kies, Sand, Holzhackschnitzel.

Im Bestand müssen derartige Flächen im Einzelfall bedingt verbessert werden, indem rollstuhlgeeignete Fahrstreifen angelegt werden.

Auch wassergebundene Decken können in der Regel nicht akzeptiert werden, weil eine ausreichende und *dauerhafte* Verdichtung nicht garantiert werden kann (Unebenheiten, Staub-, Pfützen- und Matschbildung). Erforderlich hierfür sind eine feste, fachgerecht eingebaute Feinsplittoberschicht und regelmäßige Wartung (Wässerung, Kontrolle, Ausbesserung).

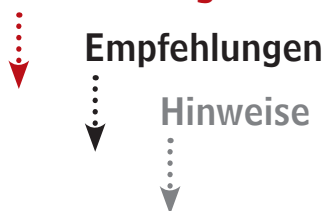


SPIELPLATZ KÄUZCHENWEG
BEFESTIGTE WEGE ZU DEN SPIELANLAGEN



SPIELPLATZ KÄUZCHENWEG
BEFESTIGTER WEG ÜBER DIE WIESE

Anforderungen



—● Standard der
Landeshauptstadt
Hannover

- Geeignete Oberflächen sind:
 - fugenlose Beton- oder Asphaltflächen,
 - oberflächengleiches Betonpflaster mit schmalen Fugen (3-5 mm ohne Fasen),
 - ebenes gesägtes Granit-, Natursteinpflaster mit dauerelastischem Fugenverguss (Epoxi),
 - Betonplatten, sofern keine breiten Fugen vorhanden sind oder später entstehen können,
 - Holzstege (feine Querriffelung) mit engen Bohlenfugen.
 Vor Ausführung der Oberflächen ist immer eine Testfläche anzulegen.

Wege sollten eine 3 cm hohe Wegbegrenzung zur Tastbarkeit für Menschen mit Sehbehinderung (Taststock) oder über einen erhabenen Böschungsrand verfügen und kontrastreiche Absetzungen haben. An besonderen Gefahrenstellen sind Aufmerksamkeitsfelder anzulegen.

Bei Material- oder Belagartwechsel sind die unterschiedlichen Setzungen zu berücksichtigen.

Quer liegende Muldenrinnen zur Flächenentwässerung sind problematisch.

- Größere Außenanlagen sollen über Verweilmöglichkeiten verfügen, wie Bänke (mit Arm- und Rückenlehne, Sitzhöhe 46–48 cm) mit seitlicher Stellfläche für einen Rollstuhl.

Weitere Notizen:

Bei der Landeshauptstadt Hannover ist der Fachbereich Umwelt und Stadtgrün zuständig.



HANNOVER CONGRESS CENTRUM
RAMPE IN DEN GARTEN



SCHULE IN DER STEINBREITE
BEFESTIGTE FLÄCHEN

Weitere Hinweise:

Bei **Veranstaltungen** wie Stadtfesten, Märkten u.Ä. können sporadisch ausgelegte Elektrokabel oder Wasserschläuche auf Gehwegen ein erhebliches Hindernis mit Stolpergefahren darstellen, weil sie im Gedränge nicht oder zu spät erkannt werden. Improvisierte Überquerungen (Bretter, Teppiche, Gummimatten) sind ungeeignet. Vorgefertigte Kabelbrücken sind nur bedingt geeignet,

besser: Tunnel, abgedeckte Gräben oder oberirdische Verlegungen mit Hilfe von Brücken (Gerüstbau).

Absperrungen durch Flatterbänder sind ungeeignet,
besser: Schrankenzäune einsetzen.

Hindernisse und auskragende Teile in Kopfhöhe (bis 230 cm) sind unbedingt zu vermeiden. Ebenso darf die Gehwegbreite nicht eingeschränkt werden. Der Gehwegbelag muss frei von Stolperstellen sein.

Zugänge, Überwege und Gehwegabsenkungen sind immer frei zu halten.

Zu begehende Stände/Buden müssen ebenerdige oder mit einer Rampe angelegte Zugänge haben.

Der Verkehrssicherungspflicht ist durch regelmäßige Prüfungen nachzukommen, gegebenenfalls mit Dokumentation.

Baustellen und Gerüste im öffentlichen Bereich können insbesondere für Menschen mit Behinderung ein erhebliches Unfallrisiko darstellen. Deshalb müssen Baustellenabsicherungen barrierefrei gestaltet sein. Anhand von Regelplänen sind situationsbezogene Absicherungsmaßnahmen umzusetzen und zu überprüfen (falls erforderlich täglich, Verkehrssicherungspflicht).

Absperrungen müssen mindestens 100 cm (besser: 120 cm) hoch sein und einen Personenaufprall abfangen können. Damit Menschen mit Sehbehinderung ausreichenden Schutz finden, muss in 25 cm über Gelände ein mindestens 10 cm breiter Tastbalken vorhanden sein. Zusätzlich farbige Kennzeichnung (rot-weiße Farbbalken oben und unten, gegebenenfalls mit Warnleuchten). Flatterbänder sind ungeeignet. Stolperkanten, Schwellen, unbefestigte Oberflächen, Kabel oder Schläuche auf dem Gehweg, vorstehende Teile oder überraschende Situationen dürfen nicht vorkommen.

Sofern ausgewiesene barrierefreie PKW-Stellplätze für Menschen mit Behinderung durch Baustelleneinrichtungen blockiert sind oder gesperrt werden müssen, ist in unmittelbarer Nähe Ersatz zu schaffen.

ANHANG

Hinweis:

Für Piktogramme sind immer die genormten bzw. üblichen Bilddarstellungen zu verwenden, weil sie den höchsten Wiedererkennungswert haben. Das weiße Rollstuhlsymbol für Menschen mit Gehbehinderung, der weiße Taststock für Menschen mit Sehbehinderung und das weiße Ohr für Menschen mit Hörbehinderung. Darstellung immer auf blauem Grund, gegebenenfalls mit weißen Zusätzen wie „Aufzug“, „WC“, „Damen“, „Herren“. Abwandlungen insbesondere hinsichtlich Farben und Motiv sind zu unterlassen.

Notruf-, WC-Spülung-, Türbetätigungs- und Aufzugstaster sind mindestens taktil fühlbar auszustatten, das heißt erhabene (nicht eingravierter) Profilierungen tragen und zusätzlich mit Brailleschrift versehen sein, wie auch Orientierungshinweise in Handläufen.

Zur Ausführung siehe „Richtlinie für taktile Schriften“ des DFUV/DBSV und DIN 32976 oder spezielle „barrierefreie“ Informations- und Leitsysteme.



BILD 1

BILDZEICHEN - ROLLSTUHLBENUTZER -
DIN 30600 BLATT 496 BZW. DIN 66079
BLAU: RAL 5017 VERKEHRSBLAU
NACH DIN 6171 (STRASSENVERKEHR)
RAL F81 SONDERREGISTER

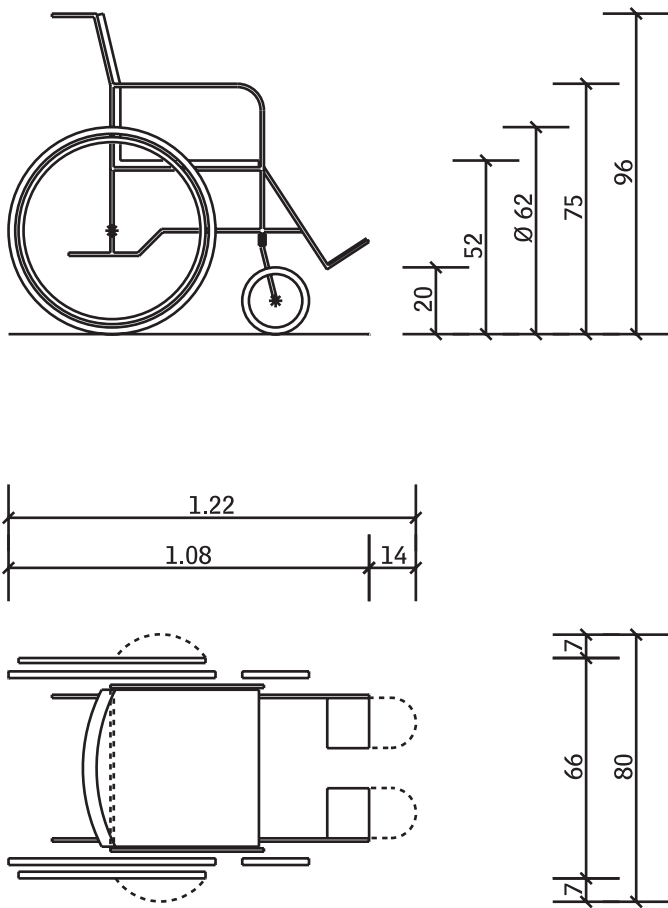


BILD 2
MASSE EINES STANDARD-ROLLSTUHL

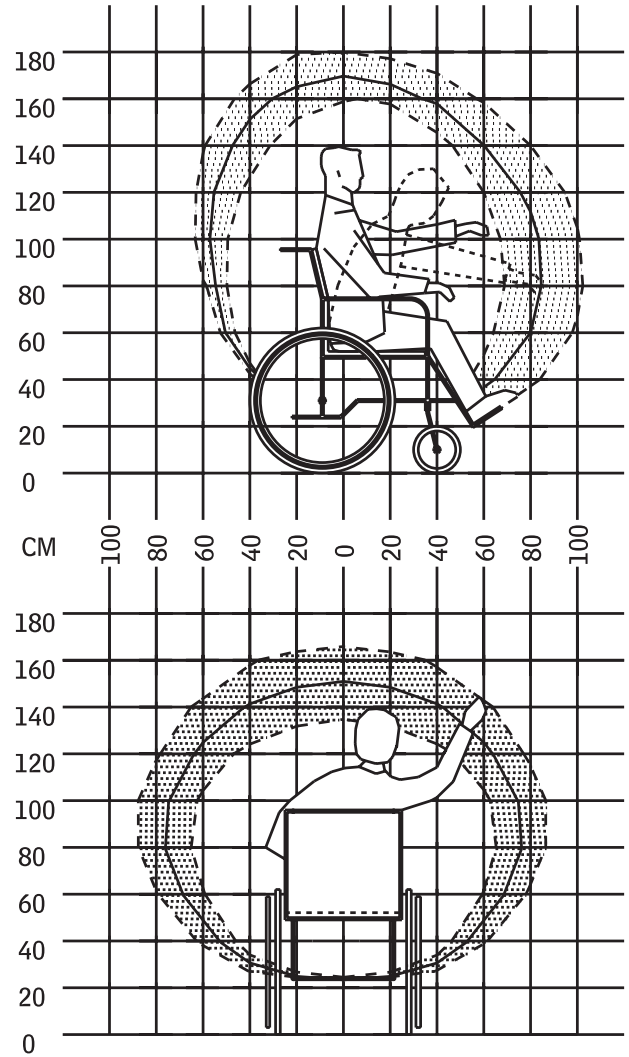


BILD 3
BEWEGUNGSRADIUS VON ROLLSTUHLBENUTZERN

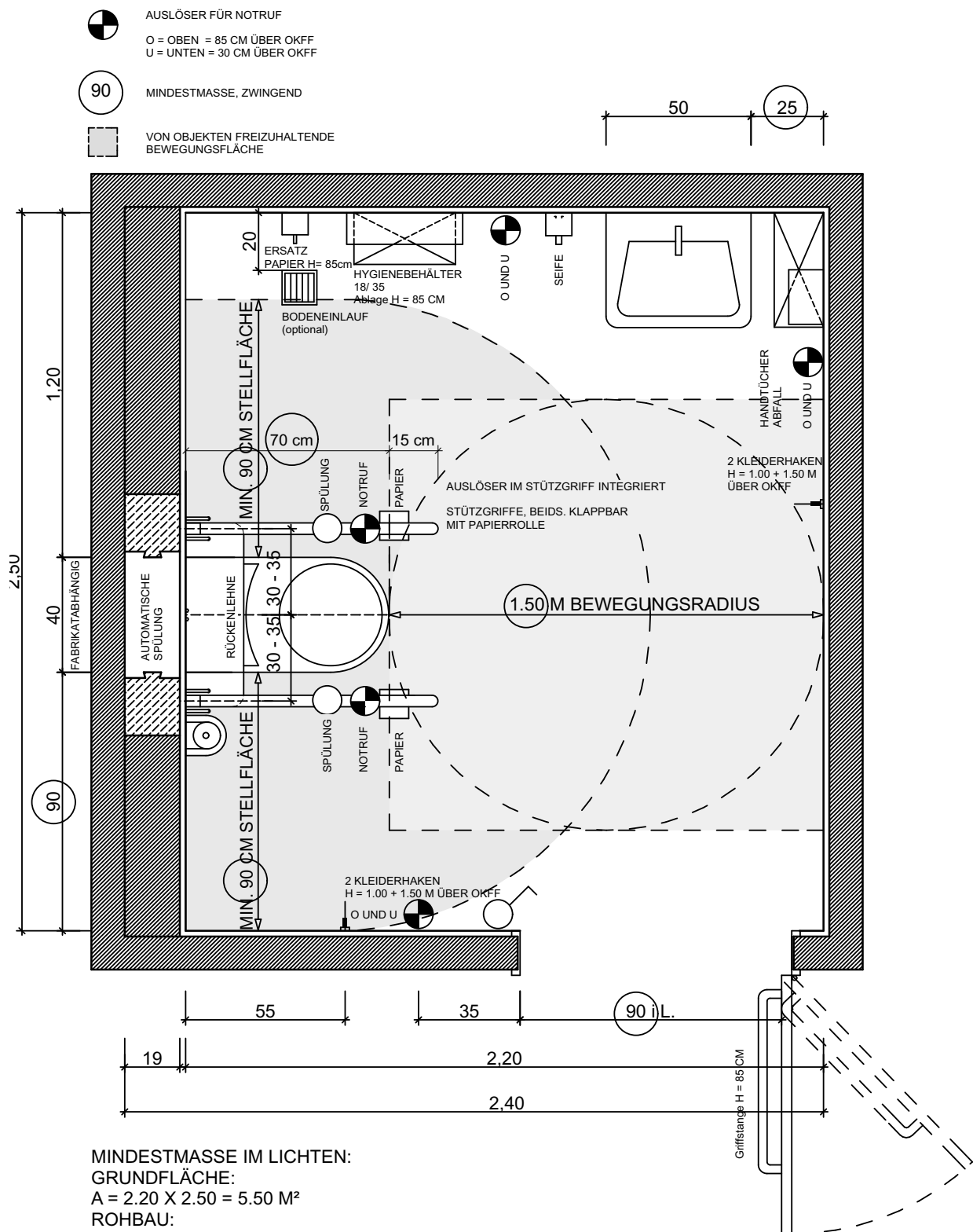


BILD 4

BARRIEREFREIES WC
 EMPFEHLUNG FÜR ANORDNUNG MIT BEIDSEITIGER STELLFLÄCHE

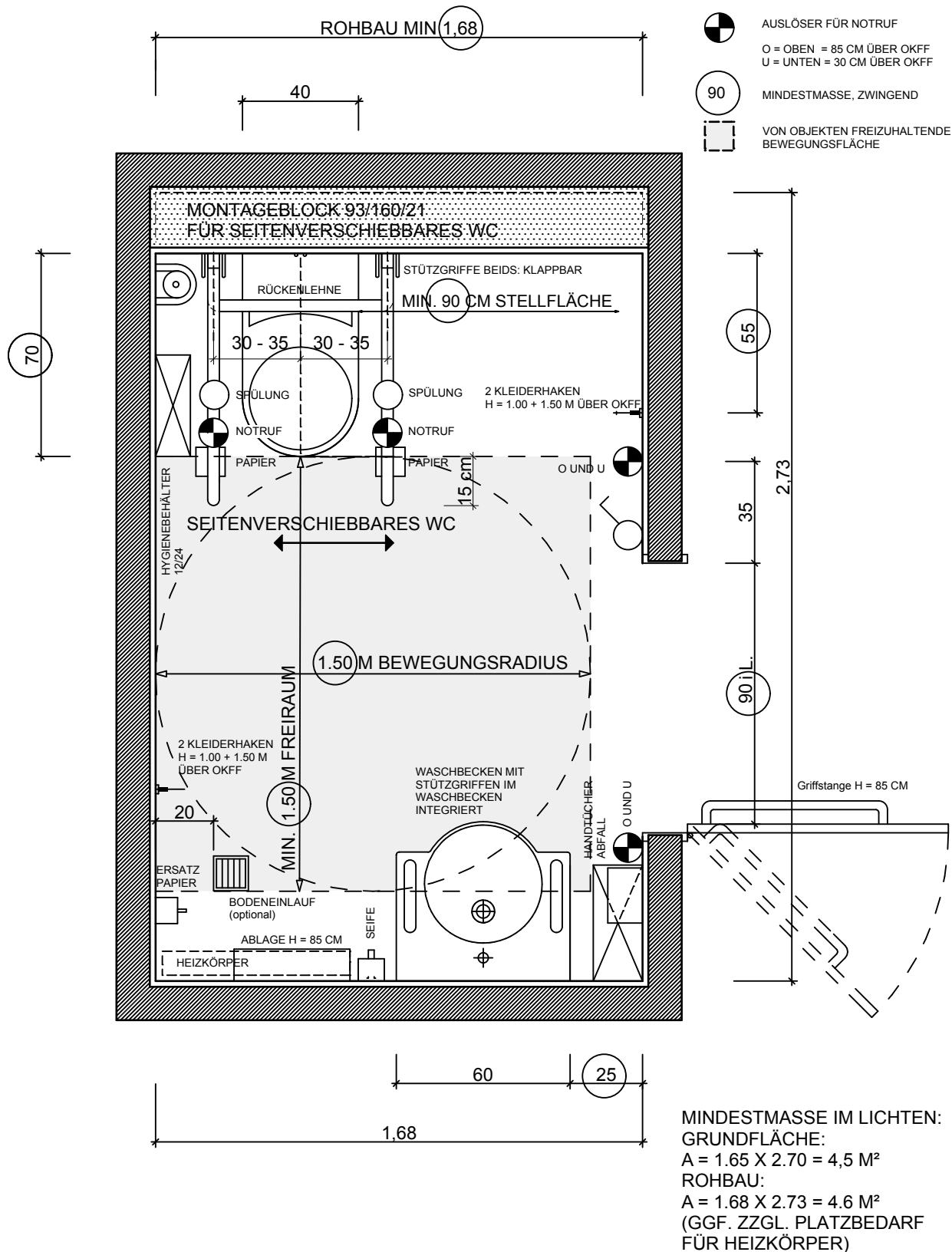


BILD 5

BARRIEREFREIES WC
EMPFEHLUNG FÜR ANORDNUNG MIT EINSEITIGER STELLFLÄCHE

NUR IM BESTAND BEI SANIERUNGEN MIT SEITENVERSCHIEBBARER WC-KONSTRUKTION ALS AUSNAHME MÖGLICH!

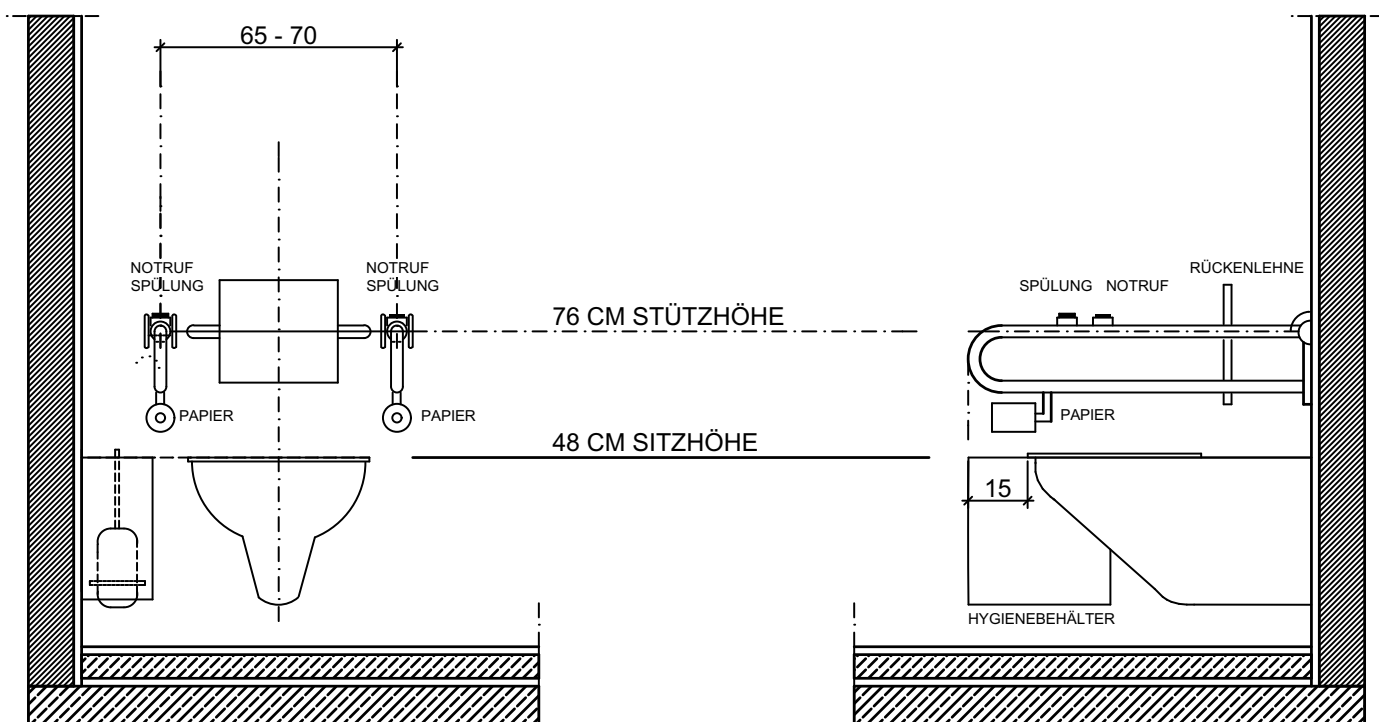


BILD A

BILD 6

BARRIEREFREIES WC, ANSICHTEN

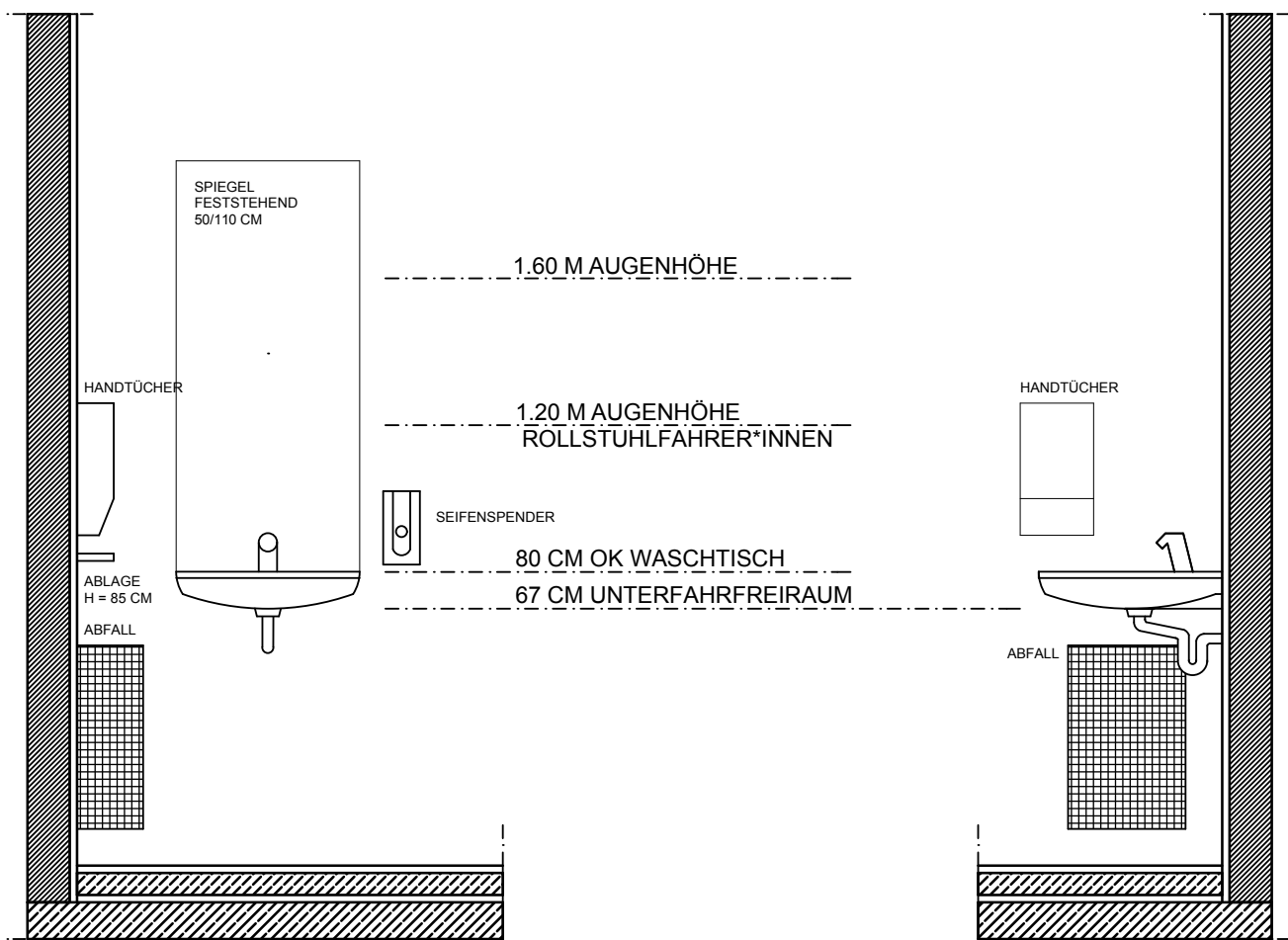


BILD B

BILD 7

BARRIEREFREIES WASCHBECKEN
 ANSICHTEN

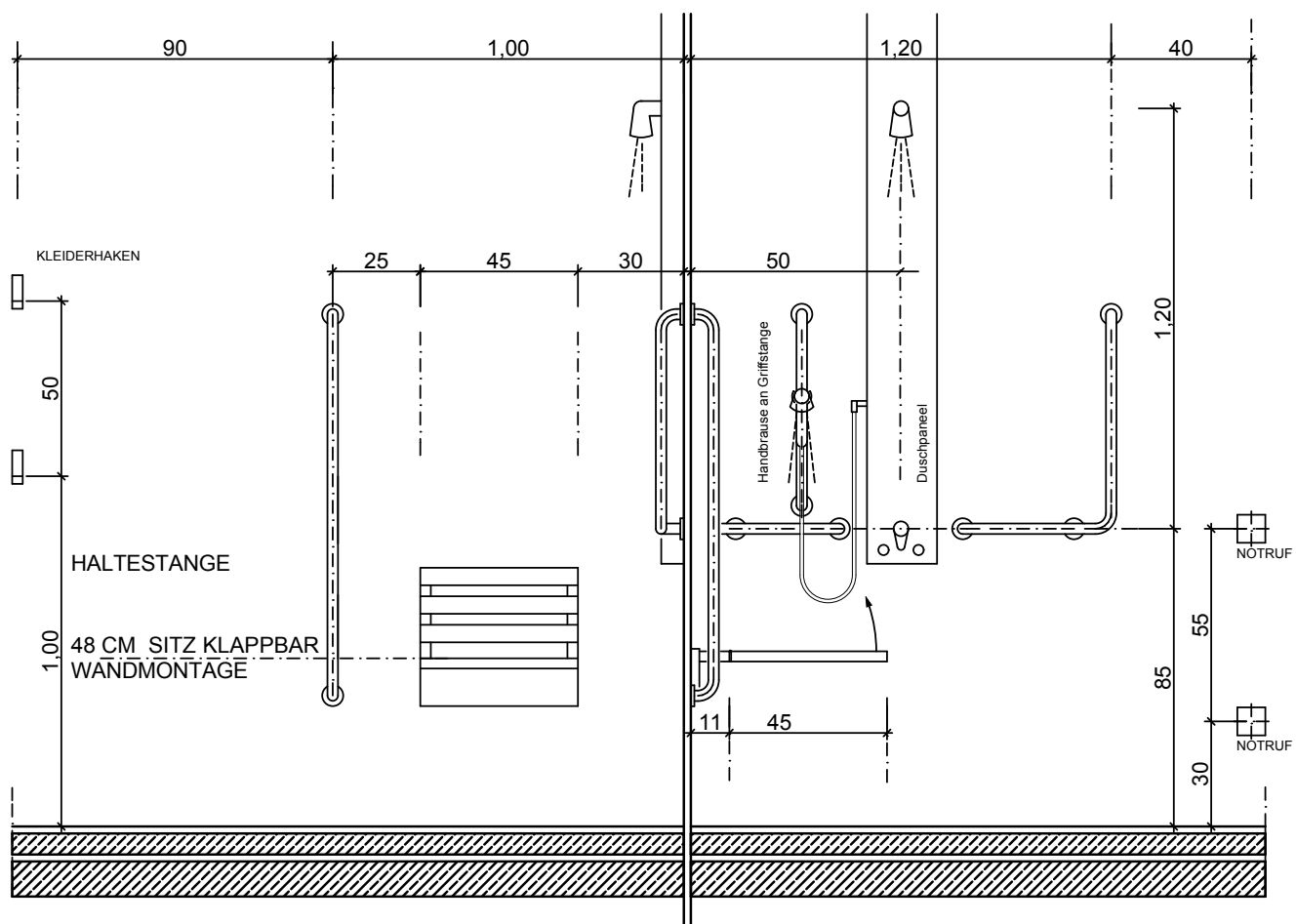


BILD C

BILD 8
BARRIEREFREIER DUSCHPLATZ
ANSICHTEN

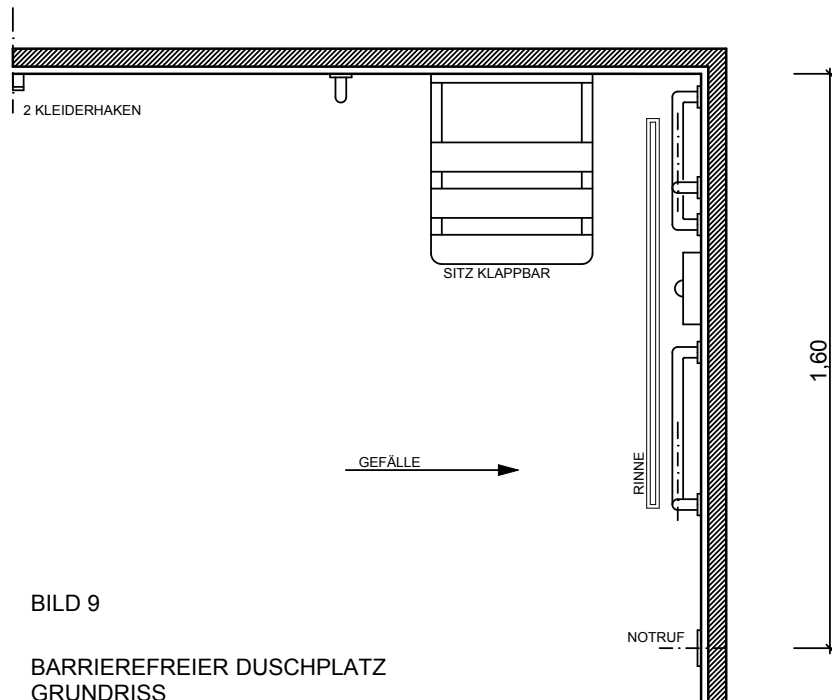


BILD 9

BARRIEREFREIER DUSCHPLATZ
GRUNDRISS

Fragenkatalog

Die Liste versucht, aus Sicht betroffener Besucher*innen, Fragen zu formulieren, um Gedanken und Überlegungen auszulösen, die mit der barrierefreien Gebäudebenutzung in Zusammenhang entstehen. Sie soll gleichzeitig Planenden und Hausverwaltenden helfen, sich in die Situation von Besucher*innen und hier speziell von Besucher*innen mit Behinderungen besser hineinversetzen zu können. Die Fragen können auch als Grundlage zur eigenen Kenntnisprüfung herangezogen werden.

Nicht alle Fragen werden mit der vorliegenden Broschüre beantwortet. Aber alle Fragen sollten Überlegungen auslösen, um Antworten mindestens mit „Ja“ geben zu können.

Orientierung: Bin ich hier richtig, erkenne ich das Gebäude, das ich suche?

Gibt es eine weit sichtbare Bezeichnung und eine große beleuchtete Hausnummer?

Ist der Zugangsbereich gut überschaubar?

Und ist auch mein Gebäudeeingang zu finden?

Ist das Behinderten-Symbol erkennbar, auch wenn ich heute sehr schlecht sehen kann?

Sind gut begehbare und befahrbare feste Oberflächen vorhanden?

Finde ich leicht meinen Parkplatz mit Behinderten-Symbol?

Parkplatz: Ist ein ausreichend großer Parkplatz für mich ausgewiesen?

Nahe dem Gebäudeeingang?

Ob hier mal ein Helfer vorbeikommt?

Separat von „Mutter-Kind-Platz“ ausgezeichnet?

Falls belegt, finde ich eine Alternative?

Bin ich beim Aus- und Einsteigen vom Straßenverkehr geschützt?

Sind Bordsteinabsenkungen vorhanden?

Ist der Weg zum Gebäude ohne Schwellen und ohne Stolperkanten möglich?

Ist ein Parkscheinautomat erforderlich und erreichbar?

Ist der Automat für mich bedienbar,

auch vom Auto aus, wenn ich wieder wegfahren will?

Eingang: Ist mein Weg hindernisfrei (Mülltonne, Fahrräder)?

Erkenne ich, wie die Tür funktioniert (manuell oder automatischer Türöffner)?

Automatischer Türöffner:

Finde ich den Taster mit dem Behinderten-Symbol?

Ist die Aufschlagrichtung der Tür erkennbar?

Schaffe ich es allein über die Fußmatte?

Der Zugang ist für mich nicht erreichbar, finde ich eine Klingel?

Hört oder sieht mich jemand von drinnen?

Erhalte ich eine Rückmeldung?

Können wir uns akustisch verständigen?

Kommt schnell Hilfe?

Rampe: Liegt die Rampe unmittelbar am Haupteingang?
Schaffe ich leicht die Steigung?

Ist die Fahrspur frei (abgestellte Fahrräder)?

Auch breit genug bei Gegenverkehr?

Kann ich eine Pause auf waagerechter Fläche einlegen?

Habe ich einen durchgehenden Handlauf auf beiden Seiten?

Ist die Oberfläche rutschfest?

Und ohne Schwellen oder Stolperkanten?

Sind Radabweiser vorhanden?

Im Gebäude: Ist die Orientierung einfach, mit meinem Symbol?

Ist eine Orientierungstafel vorhanden?

Fühlbar für Blinde, mit Blindenschrift?

Kann ich mich ausreichend informieren?

Erkenne ich, wo meine nächste Toilette ist?

Gibt es einen separaten Wickelplatz?

Kann ich jemand um Auskunft bitten?

Wenn nein, kann ich jemand anrufen?

Ist der Info-Tresen für mich erreichbar?

Erreiche ich allein die Prospekte oder Formulare?

Finde ich schnell den Aufzug?

Ist eine einfache Orientierung in den Etagen möglich?

Schaffe ich auch die großen Flurtüren ohne Hilfe?

Kann ich die Tür- und Namensschilder gut lesen?

Aufzug: Ist von außen eine Etagenorientierung möglich?

Kann ich den Ruftaster leicht erreichen, ohne zu rangieren?

Ist die Bewegungsfläche vor dem Aufzug ausreichend?

Ohne aussteigende Personen zu behindern?

Können meine Vorderräder über den Schachtschlitz rollen?

Ist die Kabine groß genug?

Und die Türbreite ausreichend?

Ist das Bedienungstableau gut erkennbar?

Und erreichbar mittig angeordnet?

Mit Blindenschrift?

Ist ein Klappsitz zu finden und leicht bedienbar?

Ist eine Griffstange vorhanden?

Erkenne ich, wo ich bin, wenn der Aufzug hält?

Erfolgt eine Ansage?

Kann ich vorwärts rausfahren?

Wenn ich rückwärts fahren muss,

kann ich nach hinten in den Spiegel sehen?

Bleibt die Tür lange genug offen?

Treppe: Ist die Treppe gut begehrbar?

Habe ich beidseitig gut greifbare Handläufe?

Über Antritt und Austritt hinaus?

Sind die Stufenkanten kontrastreich gestaltet?

Besonders die erste und letzte Stufe?

Gibt es zusätzliche Hinweise am Handlauf für Blinde?

WC: Wo ist mein WC?

Für Damen und Herren getrennt?
 Ist mein WC gerade frei?
 Kann ich ohne Schlüssel die Tür öffnen?
 Wenn nein, erfahre ich, wer einen Schlüssel hat?
 Schaffe ich es noch, mir den Schlüssel zu besorgen?
 Geht die Tür nach außen auf?
 Finde ich den Lichtschalter,
 ohne Verwechslung mit dem Notruf?
 Kann ich die Tür leicht zuziehen und einfach verriegeln?
 Auch bei meiner eingeschränkten Motorik?
 Ist der WC-Raum leer und sauber?
 Ist der Fußboden rutschsicher?
 Ist ausreichend Bewegungsfläche vorhanden?
 Ist kein Wickeltisch im Weg?
 Ist eine Ablagefläche für meine Tasche da?
 Kann ich den Kleiderhaken erreichen?
 Sind auf beiden Seiten am WC Stellflächen vorhanden?
 Kann ich die Stützgriffe einfach bedienen?
 Kann ich mich beim Umsetzen am Stützgriff festhalten?
 Komme ich seitlich an das Toilettenpapier?
 Kann ich seitlich selbst die Spülung auslösen?
 Wo ist der Hygienebehälter und erreiche ich ihn?
 Erkenne ich den Notruf am WC ohne Verwechslung?
 Könnte ich den Notruf auslösen?
 Auch mit meiner eingeschränkten Motorik?
 Auch wenn ich auf dem Boden liegen sollte?
 Kommt schnelle Hilfe?
 Ist die Hilfsperson in der Lage, sofort zu helfen?
 Ist das Waschbecken unterfahrbar?
 Kann ich einfach den Wasserhahn bedienen und die
 Wassertemperatur einstellen?
 Funktioniert der Seifenspender mit nur einer Hand?
 Kann ich bequem die Hände trocknen?
 Kann ich die Handtücher aus dem Behälter ziehen?
 Sehe ich mich im Spiegel?
 Haben auch Sehbehinderte genügend Orientierung durch
 Kontraste der Objekte und Bedienungselemente?
 Sollte ich ein Fenster öffnen können?
 Gibt es einen separaten Wickelplatz im Gebäude?

Und in Versammlungsstätten, zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Gibt es eine besondere Kasse für mich?
 Komme ich durch die Personenschleuse?
 Kann ich wählen, in welcher Preiskategorie ich sitzen will?
 Kann ich mit meiner Begleitperson zusammen sitzen?
 Komme ich allein an die Garderobe?
 Gibt es Schwerhörigenanlagen?
 Sind Gebärdensprachdolmetscher*innen eingesetzt?
 Könnte ich auch auf die Bühne kommen?
 Wurde auch in der Gastronomie an mich gedacht?
 Ist mein WC auf der gleichen Etage?
 Ist mein Fluchtweg erkennbar?
 Werde ich mit meinem Rollstuhl im Notfall zum
 Hindernis für andere?

Und in Büchereien, Museen und Ausstellungen,

zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Ist der Weg zwischen den Regalen für mich breit genug?
 Sind die Objekte gegen Anstoß und Umfallen gesichert?
 Finde ich auch einen Ruhe- und/oder Leseplatz?
 Gibt es besondere Führungs- oder Lesehilfsmittel für mich?
 Auch wenn ich blind bin?
 Darf ich anfassen und fühlen?
 Kann auch ich die Objektbeschreibungen gut lesen?

Und in Bädern, zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Finde ich eine größere Umkleidekabine?
 Kann ich direkt vor dem Garderobenschrank sitzen?
 Erreiche ich die Garderobenstange im Spind?
 Kann ich in einen Baderollstuhl umsteigen?
 Kann ich sitzend die Duscharmaturen erreichen?
 Komme ich ohne fremde Hilfe ins Wasser?
 Und wieder heraus?
 Kann ich die weiteren Angebote ebenso nutzen?
 Auch Sauna, Solarium, Wellness, Fitness?
 Und auch die Außenflächen?

Und in Sportanlagen, zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Komme ich als Besucher*in auf die Tribüne?
 Kann meine Begleitung neben mir sitzen/stehen?
 Komme ich auch als Teilnehmer*in auf die Anlage?
 Und in die Umkleidebereiche?

Und in Schulen, zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Komme ich als Lehrer*in, Schüler*in oder Gast zurecht?
 Erreiche ich alle meine Unterrichtsräume?
 Auch die Sporthalle, Aula und Verwaltung?
 Auch den Schulhof?
 Kann ich auch die außerschulischen Veranstaltungen nutzen?
 Auch selbständig, ohne Hausmeisterhilfe?
 Ist es eine „Inklusive Schule“?
 Sind auf jeder Etage barrierefreie, geschlechtergetrennte
 WC-Anlagen?

Und in Kindertagesstätten, zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Kann ich mit den anderen Kindern nach oben?
 Nach draußen?
 Mit ihnen zusammen spielen?

Und in öffentlichen Toiletten, zusätzlich zu den vorherigen Fragen:

Wo und wie finde ich eine öffentliche Toilette für mich?
 Wie komme ich auch ohne den Euro-Schlüssel hinein?
 Ist die Anlage sauber?
 Wohin kann ich Störungen melden?
 Werde ich im Notfall schnell Hilfe erhalten?

**LANDESHAUPTSTADT HANNOVER
DER OBERBÜRGERMEISTER**

Beauftragte für Menschen mit Behinderung
in Kooperation mit dem Fachbereich Gebäudemanagement

Trammplatz 2
30159 Hannover

Telefon: 0511 168-46940
Telefax: 0511 168-49835

andrea.hammann@hannover-stadt.de

Redaktion

Konstanze Kalmus, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Texte

Andrea Hammann, Dirk Machan, Heinz Splittgerber

Mitarbeit

MOSAİK Architekten BDA

Fotos

Heinz Splittgerber, Titelfoto: Christian Sunderdiek

Gestaltung

Sunderdiek Designagentur

Druck

gutenberg beuys feindruckerei gmbh

Stand

April 2022

Gedruckt auf 100 % Recycling-Papier

Das Urheber- und Verlagsrecht, einschließlich der Mikroverfilmung, sind vorbehalten. Dieses gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen sowie gegenüber sonstigem gewerblichen Verwerten. Verwertungen jeglicher Art bedürfen der Genehmigung durch die Landeshauptstadt Hannover.